



Protokoll des Kantonsrats

42. Sitzung: Donnerstag, 31. Januar 2013 (Nachmittagssitzung)
Zeit: 13.50 – 17.15 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

Protokoll

Beat Dittli

624 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 77 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann, Rupan Sivaganesan, beide Zug; Walter Birrer, Cham.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

(folgt nach Abschluss der Beratungen zu Traktandum 7)

TRAKTANDUM 7

625 Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz)

Fortsetzung der Beratung vom Vormittag (siehe Ziffer 623)

§ 6

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 7 Abs. 1

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die vorberatende Kommission im zweiten Satz eine Änderung vorschlägt: «Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission oder des Gemeinderates sein.» Der Regierungsrat ist damit einverstanden.

Alois Gössi stellt fest, dass der Regierungsrat hier beantragte, dass gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht innerhalb derselben Gemeinde Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein können. Die Kommission änderte den Artikel nun so, dass Leiter oder Leiterinnen einer gemeindlichen Dienststelle nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sein können. Es ging der Kommission darum, dass problematische Situationen verhindert werden sol-

len, wenn ein Gemeinderat oder eine Gemeinderätin auch Dienststellenleiterin oder Leiter ist. Der Votant unterstützt dies. Mit der vorgesehenen Änderung wird es nun aber – zumindest theoretisch – wieder möglich sein, dass ein gemeindlicher Mitarbeiter oder eine gemeindliche Mitarbeiterin Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein können, sofern sie keine gemeindliche Dienststelle leiten.

Der Votant stellt deshalb namens der SP-Fraktion den **Antrag**, den zweiten Satz in Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Gemeindliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein.»

Der Unterschied zur Fassung der vorberatenden Kommission besteht darin, dass Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nicht gemeindlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin sein dürfen. Es geht hier um eine klare Gewaltentrennung: Mitarbeiter einer Gemeinde sollen sich nicht via Rechnungsprüfungskommission selber prüfen können. Dies wird mit dem Antrag verhindert.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** orientiert, dass die Kommission diese Problematik auch besprochen hat. Sie ist der Meinung, dass man den Kreis der Personen, die der Rechnungsprüfungskommission (RPK) nicht angehören dürfen, auf die *Leiter* gemeindlicher Dienststellen beschränken soll. Wenn alle Mitarbeiter einer Gemeinde nicht in der RPK sein dürfen, ist das sehr einschränkend für eine Gemeinde bei der Auswahl der Personen. Und eine Bemerkung zur Gewaltentrennung: Wenn wir dieselbe Regelung im Kantonsrat hätten, dürften beispielsweise kantonale Angestellte nicht in der Staatswirtschaftskommission sein – offenbar dürfen sie es aber, was ein Argument für die Gegenseite ist (*der Rat lacht*).

Trotzdem hält die Kommission an ihrer Version fest, dies wegen der Grösse der Auswahl für diese nicht allzu begehrten Ämter in den zum Teil kleinen Gemeinden.

Adrian Andermatt unterstützt den vorliegenden Antrag. Es kann nicht sein, dass ein Mitarbeiter einer Gemeinde auch Mitglied der RPK dieser Gemeinde sein kann. Der Votant kann sich nicht erinnern, dass in der Kommission explizit darüber diskutiert wurde.

→ Der Rat stimmt mit 52 zu 13 Stimmen dem Antrag der SP-Fraktion zu.

§ 7 Abs. 2

§ 10

§ 11 Abs. 2 Ziff. 4

§ 12 Abs. 1 und neue Abs. 4 und 5

§ 13

Der **Vorsitzende** stellt einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats unbestritten sind.

→ Der Rat stimmt stillschweigend der jeweiligen Version des Regierungsrats zu.

§ 14 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission vorschlägt, § 14 Abs. 1 sei entgegen dem Antrag der Regierung nicht aufzuheben und die Zusammensetzung

der Kommissionen habe sich nach dem Parteienproporz der letzten Wahlen zu richten. Zudem sollen die Parteien bei einer Fachkommission entsprechende Fachpersonen vorschlagen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** informiert, dass hier der Gedanke der Kommission war – und es war ein knapper Entscheid –, die Parteien auf Gemeindeebene zu stärken und sie vermehrt in die gemeindliche Arbeit einzubinden. Es soll ihnen eine Plattform geboten werden, dass sie attraktiver werden und entsprechend ihrem Wähleranteil in einer Kommission vertreten sein können. Das war das Hauptargument.

Es gab den Einwand, dass Fachpersonen nicht unbedingt in einer Partei seien. Dazu wurde in der Diskussion gesagt, eine Fachperson müsse nicht Mitglied einer Partei sein; die Parteien würden begrüsst, gemäss ihrem Proporz eine Fachperson zu schicken, womit auch ein gewisses Proporzverhältnis gegeben ist. Der Kommission scheint es wichtig zu sein, dass die Mitgliedschaft in einer Partei nicht nötig ist; die Partei wird einfach angefragt und schickt jemanden. Ob die betreffende Fachperson Parteimitglied ist oder nicht, ist eine Frage der Partei und nicht der Gemeinde.

Alois Gössi stellt fest, dass es hier um die Gemeindeautonomie geht. Sollen wir den Einwohnergemeinden zwingend vorschreiben, wie sie ihre Kommissionen bestellen sollen, oder sollen diese eigenständig bestimmen können, wie sie ihre Kommissionsmitglieder wählen? Mit dem Zwang zum Parteienproporz schränken wir den Kreis der Kommissionsmitglieder massiv ein. Nur noch von Parteien Auserwählte könnten in den Kreis der Kommissionen aufgenommen werden. So schliessen wir sehr viele Personen aus, denn nur eine Minderheit ist heute noch Mitglied einer Partei. Der Votant macht beliebt, den Kommissionsantrag abzulehnen und den Vorschlag des Regierungsrats zu unterstützen.

Für den Fall, dass der Antrag der vorberatenden Kommission angenommen wird, stellt der Votant namens der SP-Fraktion den **Eventualantrag**, in Abs. 1 sei der Satz «Handelt es sich um eine Fachkommission, werden die Parteien aufgefordert, eine entsprechende Fachperson vorzuschlagen» zu streichen.

Bei der Einwohnergemeinde Baar gibt es folgende Fachkommissionen: Energiefachkommission, Kommission für Altersfragen, Informatikkommission, Nomenklaturkommission – diese befasst sich mit den Namen von neuen Strassen –, Turn- und Sportkommission, Musikschulkommission sowie die Friedhofskommission. Wofür braucht es hier Parteienvertreter, die mitbestimmen? Was bringt es, wenn in einer Friedhofskommission drei, vier, fünf Parteienvertreter dabei sind? Die Gemeinden sollten deshalb mindestens die Fachkommissionen selber bestimmen können.

Stefan Gisler legt vorab seine Interessenbindung offen: Er ist Mitglied der Feuerschutzkommission der Stadt Zug, zusammen mit Ratskollegin Vreni Wicky und Ratskollege Hans Christen. Die Feuerschutzkommission ist nicht parteipolitisch zusammengesetzt, sondern eine gute Mischung von Fachleuten und Politikern; Hans Christen als ehemaliger Feuerwehrler vereinigt sogar beide dieser Eigenschaften.

Wenn dieser Antrag durchkommt, würden theoretisch alle CVP-Mitglieder in der Feuerschutzkommission – nämlich Vreni Wicky und Hugo Halter – ihren Sitz verlieren, da im Wahlorgan der Stadt, im Stadtrat, ihre Partei nicht vertreten ist – ausser es würde sich beispielsweise die SP erbarmen und Vreni Wicky vorschlagen, damit sie drinbleiben könnte. Explizit Parteilose in der Feuerschutzkommission würden ebenfalls nicht in der Kommission verbleiben können. Das ist völlig unangemessen, auch nach dem Feedback aus der Feuerschutzkommission. Unangemessen wäre es auch, wenn in der Stadt Zug nun alle Kommissionen zu 60 Prozent durch uns Linke besetzt würden,

da wir in der Stadt im Moment gerade die Mehrheit haben. Überhaupt würde mit jeder Wahl der Exekutive, des Wahlorgans der Kommissionen, die Zusammensetzung der Fachkommissionen ändern. Langjährige Fachpersonen könnten ihr Knowhow nicht mehr einbringen.

Ausserparlamentarische Kommissionen, also Fachkommissionen, sind dazu da, die Exekutive fachlich zu beraten und den Link zur Bevölkerung – und nicht *per se* zu Parteien – sicherzustellen. Es tut gut, dass diese Personen nicht mit politischen Parteien verknüpft sein müssen, sondern frei agieren können. Auch lassen sich so Bürgerinnen und Bürger in politische Entscheide miteinbeziehen, die ausserhalb der Parteien agieren. Kommissionen dienen gerade *nicht* als Plattform für Parteien, wie vom Kommissionspräsidenten gesagt, sondern sollen *Fachkommissionen* sein.

Jürg Messmer: Liest man den Antrag der vorberatenden Kommission genau durch, dann sieht man, dass sich der Antrag von Alois Gössi eigentlich erübrigt. Es wird nämlich geschrieben: «Handelt es sich um eine Fachkommission, werden die Parteien aufgefordert, eine entsprechende Fachperson vorzuschlagen.» Wenn also Stefan Gisler seine Arbeit in der Feuerschutzkommission gut macht, könnte er sogar von der SVP vorgeschlagen werden. Es steht nirgends geschrieben, dass die betreffende Fachperson politisch angeschlossen sein muss. Sie muss einzig von einer Partei vorgeschlagen werden. Wir können deshalb dem Antrag der vorberatenden Kommission problemlos zustimmen.

Philip C. Brunner hatte diese Woche Gelegenheit, bei der CVP politischen Weiterbildungsunterricht zu geniessen – er hat heute aber trotzdem die SVP-Kravatte angezogen. Hängen geblieben ist bei ihm der wirklich staatspolitische Auftritt des Parteipräsidenten an der Delegiertenversammlung, der auch Werbung gemacht hat für die Majorzabstimmung im Juni. Und wenn FDP und CVP diese Abstimmung gewinnen, dann könnten sie – wenn wir hier zustimmen – direkt Einfluss nehmen auf die entsprechenden Kommissionen. Dann wären sie wirklich *sackstark*.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, legt dar, dass § 14 Abs. 1 in der heutigen Fassung bestimmt, dass eine Kommission aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass die Zahl drei der kleinstmöglichen Zahl zur Mehrheitsbildung entspricht. Dies ist offensichtlich, weshalb auf eine derartige Regelung ohne weiteres verzichtet werden kann. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Abs. 1 zu streichen.

Zu Abs. 2: Der Regierungsrat möchte den Gemeinden nicht vorschreiben, ob die Kommissionen aufgrund fachspezifischer oder parteipolitischer Kriterien zu besetzen sind. Er möchte nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen. Wo es sinnvoll ist, sollen die Gemeinden ihre Kompetenzen behalten.

Die Vorschläge der vorberatenden Kommission sind zudem sehr widersprüchlich. Wenn der Parteienproporz nur für die Einwohnergemeinden eingeführt werden soll, darf er gar nicht hier unter § 14 des Gemeindegesetzes geregelt werden. Wenn man die Struktur dieses Gesetzes anschaut, dann sind § 1–54 die gemeinsamen Bestimmungen. Wenn also hier diese Bestimmung aufgenommen wird, dann gilt dies für sämtliche Gemeindearten, also auch für Kirch- und Bürgergemeinden. Das ist kaum im Sinn des Rates, weshalb die Votantin bittet, dem Antrag der vorberatenden Kommission nicht zuzustimmen.

Der **Vorsitzende** legt das Vorgehen fest: Zuerst wird Abs. 1 bereinigt und der Antrag der vorberatenden Kommission jenem der SP-Fraktion (Streichung des letzten Satzes

von Abs. 1) gegenübergestellt. Darauf wird die obsiegende Version dem Antrag des Regierungsrats (Aufhebung von Abs. 1) gegenübergestellt.

- Der Rat stimmt mit 49 zu 8 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.
- Der Rat stimmt mit 38 zu 33 Stimmen für den Antrag der Regierung.

§ 15

§ 15 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission vorschlägt, auch bei im Amt bestätigten Behördenmitgliedern sei ein Protokoll über die Amtsübergabe zu erstellen. Der Regierungsrat opponiert nicht gegen diesen Vorschlag.

- Der Rat ist stillschweigend ebenfalls einverstanden.

Anmerkung zu § 15 Abs. 2: Die Fassung des Regierungsrats ist überflüssig.

§ 17 Abs. 2

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der Antrag des Regierungsrats in der Kommission zu keinen anderslautenden Anträgen führte.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend ebenfalls zu.

Anmerkung: Aus gesetzestechnischen Gründen wird § 17^{bis} zu § 17a.

§ 18 Abs. 2

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der Antrag des Regierungsrats in der Kommission zu keinen anderslautenden Anträgen führte.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend ebenfalls zu.

§ 18a

Der **Vorsitzende** erläutert, dass der Regierungsrat mit § 18a den Gemeinden die Möglichkeit einräumen will, die dem Gemeinderat unterstellten Organe mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets zu führen. Die vorberatende Kommission beantragt die ersatzlose Streichung des neuen § 18a.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** wiederholt, dass es hier um die Möglichkeit der Einführung von Globalbudgets und Leistungsaufträgen geht – Pragma bei den Gemeinden, könne man sagen. Es war eine grundsätzliche Diskussion in der Kommission, und man hat knapp entschieden. Die kritischen Stimmen obsiegten. Sie denken, dass mit dieser Möglichkeit die Transparenz und das Mitwirkungsrecht der Legislative geschwächt würden, weil die Exekutive sehr stark alles selber bestimmen kann; die Gemeindeversammlung oder – in der Stadt Zug – das Parlament könnten nicht mehr

zu einzelnen Ausgabeposten mitreden, wie das heute möglich ist. Auch war man der Meinung, eine Stärkung der Exekutive auch in diesem Bereich, also bei den Finanzen, wäre nicht das richtige Signal. Eine starke Minderheit hingegen fand, man müsse den Gemeinden die Möglichkeit und die Autonomie, Globalbudgets und Leistungsaufträge einzuführen, geben.

Stefan Gisler setzt sich – wenn es die Kommission nicht tut – für die Gemeindeautonomie ein. Er war immer ein Gegner von Pragma. Der Rat selbst hat in der letzten Budgetdebatte mehr als kritische Voten gegenüber Pragma geäußert; auch der Kommissionspräsident hat sich dazu geäußert, wieso Pragma gerade für Gemeinden schwierig sein könne. Aber im Sinne ihrer Autonomie darf wohl jede Gemeinde selber sehenden Auges in ihr eigenes Unglück bzw. in Pragma rennen. Es liegt nicht am Kantonsrat, den Gemeinden hier Vorschriften zu machen. Jede Gemeinde soll frei bestimmen können, wie sie Rechnung und Budget vorlegt. Letztlich bestimmen in der Gemeinde die Gemeindeversammlung, also die Bürgerinnen und Bürger, ob sie Pragma einführen wollen oder nicht.

Alois Gössi beantragt namens der SP-Fraktion, § 18a wie vom Regierungsrat vorgeschlagen in das Gesetz zu übernehmen. Beim Kanton haben wir mit Pragma zwingend – abgesehen von ein paar Ausnahmen wie die Gerichte – Leistungsaufträge und Globalbudgets eingeführt. Wir sollten dies auch den Gemeinden ermöglichen. Ob sie es dann auch tatsächlich tun, ist eine ganz andere Frage, müsste dieser Entscheid doch durch einen Gemeindeversammlungsbeschluss abgesehnet werden. § 18a ermöglicht es den Gemeinden, falls dort ein Bedarf und Wunsch besteht, Leistungsaufträge und Globalbudgets einzuführen. Es wird ihnen aber nicht zwingend vorgeschrieben, dies ganz im Sinne der Gemeindeautonomie. In diesem Sinne macht die SP-Fraktion beliebt, den Antrag der Kommission abzulehnen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hat es eingangs schon erwähnt: Es war eine Arbeitsgruppe, welche mitgeholfen hat, diese Teilrevision zu erarbeiten. Auch Mitglieder der Gemeinden waren dabei, und es wird gewünscht, dass es die Möglichkeit gibt, Leistungsaufträge und Globalbudgets in den Gemeinden einführen zu können. Es geht also nicht um eine Pflicht. In Verbindung mit § 32 des Finanzhaushaltgesetzes wird damit aber die gesetzliche Grundlage geschaffen. Es obliegt dann der Gemeindeversammlung oder in der Stadt Zug dem Grossen Gemeinderat, zu entscheiden, ob Globalbudget und Leistungsauftrag eingeführt werden oder nicht. Es macht auch Sinn, eine einheitliche gesetzliche Formulierung für diejenigen Gemeinden zu haben, die das demokratisch an der Gemeindeversammlung einführen möchten, damit am Schluss nicht fünf, sechs oder elf verschiedene Modelle von Leistungsaufträgen und Globalbudgets vorliegen.

→ Der Rat stimmt mit 44 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

§ 23

§ 23 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine Prüfung der genehmigten Budgets und Jahresrechnungen auf die formellen Voraussetzungen des Finanzhaushaltgesetzes beantragt. Die vorberatende Kommission beantragt Beibehaltung des alten § 23 Abs. 1.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, bittet darum, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen. Die Gemeinden müssen bereits heute nach geltendem Recht das Budget und die Jahresrechnung einreichen. Die bisherige Regelung ist aber sehr allgemein gehalten und regelt nicht, ob überhaupt geprüft werden soll; es muss lediglich eingereicht werden. § 23 Abs. 1 des Gemeindegesetzes umschreibt die Finanzaufsicht lediglich derart, dass der Regierungsrat die in den §§ 37ff. vorgesehenen Massnahmen ergreifen konnte, wenn die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar waren und wenn durch einen Gemeinderats- oder Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet wurden. Es wurde aber nicht gesagt, was unter «Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung» oder «Gefährdung erheblicher Vermögenswerte» konkret zu verstehen ist. Der neue § 23 definiert klar, was in Ergänzung zu den Prüfungen der Rechnungsprüfungskommission zu überprüfen ist, ob die genehmigten Budgets (§ 20) und Jahresrechnungen (§ 22) die formellen Voraussetzungen des Finanzhaushaltgesetzes erfüllen. Dort werden diejenigen Bereiche, die die Aufsicht zu prüfen hat, konkret und präzise definiert und umschrieben.

→ Der Rat stimmt mit 44 zu 21 Stimmen für den Antrag der Kommission.

§ 23 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine Berichterstattung an den Gemeinderat über das Prüfungsergebnis beantragt, welche auch Empfehlungen und allfällige Beanstandungen enthalten kann. Die vorberatende Kommission beantragt Beibehaltung des alten § 23 Abs. 2.

→ Der Rat stimmt mit 42 zu 18 Stimmen für den Antrag der Kommission.

§ 23 Abs. 2a

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass der von der Regierung beantragte neue Abs. 2a jetzt eigentlich obsolet ist. Der Regierungsrat zieht seinen Antrag aber nicht zurück.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** meint, dass die Löschung des vom Regierungsrat beantragten neuen Abs. 2a die logische Konsequenz dessen ist, dass der Rat vorhin die Anträge der Kommission unterstützt hat. Die Kommission ist wie die Mehrheit des Rats für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Es kommt dann noch Abs. 3 gemäss bisheriger Fassung, über den wir nicht bestimmen müssen. Abs. 2a würde nur passen, wenn sich in den beiden ersten Absätzen die Regierung durchgesetzt hätte.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

§ 36 Abs. 1

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 37

§ 37a

§ 39, Abs. 1 Ziff. 1 und 3

§ 49 Abs. 1

§ 57e^{bis} Abs. 1 und 2

§ 57f Abs. 1 und 4

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind.

- Der Rat ist mit den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend einverstanden.

§ 59

§ 59 Abs. 1 Ziff. 3

Der Vorsitzende hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Neuformulierung von § 59 Ziff. 3 vorschlägt: «der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, deren Durchsetzung sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung.» Der Regierungsrat stimmt dieser Änderung zu.

- Der Rat ist mit dem Vorschlag der Kommission stillschweigend einverstanden.

§ 59 Abs. 1 Ziff. 9

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 59 Abs. 1 Ziff. 13 (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, neu sei als Ziff. 13 «die familienergänzende Kinderbetreuung» einzufügen. Die vorberatende Kommission schlägt die Streichung von Ziff. 13 (neu) vor. Der Regierungsrat hingegen möchte die familienergänzende Kinderbetreuung als Aufgabe der Einwohnergemeinde erwähnt haben.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: In § 59 Abs. 1 sind die Aufgaben der Einwohnergemeinde aufgezählt. Gemäss Direktion des Innern ist das nur eine deklaratorische Aufzählung, also keine Verpflichtung, das alles zu tun. Dennoch hat die Kommissionsmehrheit gefunden, man solle die familienergänzende Kinderbetreuung nicht als neue Aufgabe der Einwohnergemeinde ins Gesetz schreiben, auch nicht deklaratorisch. Denn letztlich ist es den Privaten anheimgestellt, wie sie das regeln wollen. Die Gemeinde soll hier nicht überfordert werden, es soll nicht eine Vorschrift zulasten der Gemeinde sein. Man hat in der Kommission auch an die Harmos-Abstimmung erinnert, bei der dies ebenfalls ein Teil der Abstimmung war, und das Volk hat – wenn auch knapp – Nein gesagt zu Harmos. Das wollte man in der Kommission respektieren.

Markus Jans erinnert daran, dass alle Gemeinden in den letzten Jahren in die familienergänzende Kinderbetreuung investiert haben. Es entstanden Mittagstische,

Freizeitbetreuungen, Kindertagesstätten und mehr. Die Gemeinden haben erkannt, dass die familienergänzende Kinderbetreuung ein wichtiger Pfeiler für eine attraktive Gemeinde ist und die Integration begünstigt. Für einmal sollen die Gemeinden mit einem Gesetz nicht zu etwas verpflichtet werden, das dringend an die Hand genommen werden muss. Im Gesetz soll gemäss Vorschlag des Regierungsrats im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung das abgebildet werden, was die Gemeinden bereits tun. Damit wird nur die geschaffene Realität im Gesetz abgebildet. Obwohl eine solche Aufzählung nur deklaratorischen Wert hat, ist es für die SP-Fraktion wichtig, die vorhandene Realität ins Gesetz aufzunehmen. Leider lehnte die vorberatende Kommission den Vorschlag des Regierungsrats ab und hat die Aufgabe der familienergänzenden Kinderbetreuung wieder aus dem Gesetz gestrichen.

Die SP-Fraktion beantragt, § 59 Ziff. 13 «die familienergänzende Kinderbetreuung» im Gesetz zu belassen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass § 59 dazu dient, einzelne Aufgaben der Einwohnergemeinde aufzuzählen, dies im Sinne einer Orientierungsfunktion. Er dient der Abgrenzung der Aufgaben gegenüber anderen Gemeindearten, nämlich Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden. Deren Aufgaben sind in den §§ 120 und 129 ebenfalls definiert. Die Kommission hat § 59 noch vor dem Kinderbetreuungsgesetz debattiert. Hier im Rat wurde das Kinderbetreuungsgesetz angenommen. Es ist deshalb nichts als logisch, hier auch die Kinderbetreuung aufzunehmen, insbesondere weil dies auch der explizite Wunsch der Einwohnergemeinden war.

→ Die Abstimmung führt zu einem Ergebnis von 30 zu 30 Stimmen. Mit Stichentscheid des Präsidenten folgt der Rat dem Antrag des Regierungsrats.

Anmerkung: Am Schluss der Beratungen wird dazu ein Rückkommensantrag gestellt (siehe unten Seite 1402).

Alois Gössi stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, als zusätzlicher Punkt sei hier «Förderung von Wohnraum zu tragbaren Bedingungen» aufzunehmen. Dies ist keine neue Aufgabe. Wir haben diese Gemeindeaufgabe vor einigen Jahren beim Wohnraumförderungsgesetz bereits so beschlossen. Mit unserem Vorschlag zeigen wir explizit auf, dass wir diese Aufgabe als eine wichtige Aufgabe der Einwohnergemeinden betrachten. Eine Zustimmung zu diesem Antrag sollte eigentlich gegeben sein, haben doch die bürgerlichen Parteien in der letzten Zeit schon – oder endlich – erkannt, dass im Kanton Zug Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen für die Bevölkerung je länger je mehr ein Problem ist und Massnahmen dagegen gefordert sind. Er dankt für die Unterstützung des Antrags.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** orientiert, dass dieser Antrag bereits in der Kommission gestellt und dort mit 10 zu 1 Stimmen abgelehnt wurde.

Philip C. Brunner ruft den Rat auf, diesen Antrag der SP-Fraktion abzulehnen. Das Problem ist nicht der Staat oder Private, die dieses Problem nicht lösen könnten. Das Problem ist die Masseneinwanderung, die unaufhaltsam jährlich 80'000 Leute in unser Land schwemmt, das ist 1 Prozent der Wohnbevölkerung. Und dieses zusätzliche Prozent bringt nicht das Wachstum, das es eigentlich bringen sollte. Das sind nicht die Leute, die uns Economiesuisse vorrechnet und die angeblich so wahnsinnig wichtig sind für unsere Betriebe, für die Wirtschaft und für den allgemeinen Wohlstand. Das sind sehr viele Familiennachzüge, die dann eingeschult werden können, für die es

Strassen braucht und für die dann wieder weitere Forderungen von der linken Seite kommen, die durch ein bürgerliches Parlament umgesetzt werden können.

Der Antrag ist absolut unnötig. Die Gemeinden sind fähig, hier autonom zu handeln – in der Stadt Zug beispielsweise durch eine Initiative der Linken, die angenommen wurde. Und es ist so: Der Staat macht es nicht günstiger, und es ist die Mehrheit, die das finanziert. Der Roost ist teurer, als wenn Private gebaut hätten. Lehnen Sie den Antrag mit gutem Gewissen ab und geben Sie jetzt nicht der Linken die Möglichkeit, sich als die grossen Wohnraumbeschaffer zu profilieren.

Heini Schmid legt seine Interessenbindung vor: Nach der Terminologie von Alois Gössi vermietet er zu untragbaren Preisen. Der Bund geht voran mit der neuen Terminologie, dass es jetzt «tragbare Mietzinsen» heissen soll, und alle Privaten – so der Umkehrschluss – haben untragbare Mietzinsen. Wenn schon, wäre der Votant für den Begriff «gemeinnütziger Wohnungsbau», wie bis anhin.

Vreni Wicky macht darauf aufmerksam, dass jetzt ganz genau zu sehen ist, warum die CVP eine Totalrevision wollte. Dann hätte der Rat nämlich das alles aufführen können und müsste jetzt nicht einzelne Forderungen in diesen Artikel hineinbauen. Die Votantin möchte die Frau Regierungsrätin auch fragen, was in Ziff. 10 die «Sittenpolizei» ist. Welche Gemeinde hat noch eine Sittenpolizei? Wir könnten hier noch Verschiedenes aufführen, beispielsweise Kommissionen. Diese Diskussion wurde aber verpasst, weil man dem Antrag der CVP für eine Gesamtrevision nicht zugestimmt hat.

→ Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 58 zu 14 Stimmen ab.

§ 59 Abs. 1 Ziff. 14

Der Vorsitzende hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist

→ Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 61 Abs. 1a (neu) und Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Anträge des Regierungsrats unbestritten sind. Es erfolgen keine Wortmeldungen

→ Der Rat ist mit den Anträgen des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 63

Barbara Gysel: Wie der Röteli zum Zugersee, so gehört die politische Mitsprache zum Leben in den schweizerischen Kantonen. Diese Mitsprache sollte auch Migrantinnen und Migranten offen stehen. Namens der SP-Fraktion stellt die Votantin daher den folgenden **Antrag:** Neu § 63a «Ausländerstimmrecht»: «Die Einwohnergemeinde kann durch Gemeindebeschluss das Stimmrecht auch in der Gemeinde wohnhaften Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen.»

Die Meinungsäusserungs-, die Versammlungs-, die Vereins-, und die Petitionsfreiheit sind im weiteren Sinn politische Rechte. Sie gelten auch für ausländische Personen. Solche Rechte ermöglichen eine indirekte Beteiligung an politischen und gesellschaft-

lichen Entscheidungsprozessen. Bisher ist die direkte Beteiligung ausschliesslich durch die Integration von Ausländerinnen in die schweizerischen Parteien sowie die Wahrnehmung der politischen Aktivrechte möglich. Das Wahrnehmen dieser Aktivrechte geschieht bis heute im Kanton Zug einzig durch die Einbürgerung. Die SP will dies erweitern und möchte daher auch das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen mit Niederlassung als Mittel für politische Partizipation fördern. Unsere Demokratie hat sich immer durch Erweiterungen entwickelt. Vor rund vierzig Jahren war es das Frauenstimmrecht, jetzt ginge es um Personen mit Migrationshintergrund. Eine vollständige Integration bedingt gleiche Teilhabechancen am politischen und gesellschaftlichen Leben im Kanton Zug für alle Einwohnerinnen.

Die politische Partizipation für Personen ohne Schweizerpass soll also durch die Erteilung des Stimmrechts für niedergelassene Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene möglich sein, aber nicht verpflichtend. Eine solche Regelung kennen bereits heute einige Kantone und Gemeinden in der Schweiz, etwa in Genf Neuenburg, Jura, in der Waadt, in Freiburg, im Aargau oder in Graubünden. Der Antrag der SP beinhaltet bewusst eine «kann»-Formulierung. Die Gemeinden würden also nicht zur Einführung verpflichtet.

Die Votantin dankt für die Unterstützung dieses Antrags, und sie dankt dem Landsschreiber für die vorgängigen Abklärungen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** erinnert sich, dass dieser Antrag bereits in der Kommission gestellt und dort klar abgelehnt wurde. Man wollte dort das Ausländerstimmrecht nicht einführen, dies mit der Begründung, dass die Einbürgerung der letzte Schritt der Integration sei, und mit der Einbürgerung sollen auch die vollen Bürgerrechte, das Wahl- und Stimmrecht auf sämtlichen Ebenen, gegeben sein – nicht vorher. Das war der Tenor in der Kommission.

Adrian Andermatt hält fest, dass die FDP bereits im Rahmen der Vernehmlassungsantwort Stellung zu dieser Frage genommen hat, die eigentlich nicht mehr Teil der heutigen Vorlage ist. Die FDP hat klar die Position vertreten – und das tut sicher auch die FDP-Fraktion hier im Rat –, dass die Möglichkeit zur Erteilung des Ausländerstimmrechts nicht ein Mittel der Integration sein kann. Erst wer integriert ist – und das ist man hoffentlich mit der Einbürgerung – soll auch dieses Recht erhalten.

Stefan Gisler: Auch die AGF stellt den **Antrag**, dass Gemeinden künftig per Gemeindebeschluss das Stimmrecht an Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen können. Auch hier ist die AGF etwas liberaler als die FDP und will die Gemeindeautonomie stärken: Jede Gemeinde soll selber bestimmen können, ob sie für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C das Stimmrecht auf gemeindlicher – nicht auf kantonaler oder nationaler – Ebene einführen will. Dazu braucht es einen demokratischen Beschluss an der Gemeindeversammlung oder im Rahmen einer gemeindlichen Urnenabstimmung. Die Gemeinde kann dabei auch zusätzliche Auflagen bezüglich Wohnsitzdauer machen.

Die Einführung des Stimmrechts stärkt die Integration jener Menschen, die seit Langem in einer Gemeinde wohnen, das soziale und gesellschaftliche Leben mitgestalten und Steuern zahlen. Die Kirchgemeinden in Zug haben ihren ausländischen Mitgliedern das Stimmrecht bereits gegeben, und sie machen damit gute Erfahrungen. Viele Kantone in der Schweiz erlauben ihren Gemeinden, das passive Stimmrecht auf kommunaler Ebene einzuführen: Neuenburg, Waadt, Jura, Freiburg, Genf, Basel Stadt sowie Graubünden und Appenzell Ausserrhodan. In Appenzell Ausserrhodan könne Ausländer sogar Gemeinderäte werden – so weit gehen wir hier nicht.

Schenken Sie der Schweizer Bevölkerung in den Gemeinden das demokratische Recht und auch das Vertrauen, selber über das Stimmrecht von Ausländerinnen und Ausländern bestimmen zu dürfen.

Heini Schmid bezieht sich auf § 50 der Geschäftsordnung, wo es heisst, dass Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen stehen, aus der Beratung ausgeschlossen werden. Er stellt den **Antrag**, den vorliegenden Antrag aus der Beratung auszuschneiden, weil weder der Regierungsrat noch die vorbereitende Kommission einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Damit steht § 63 nicht zur Diskussion. Der Votant sieht auch keinen thematischen Zusammenhang: Haben wir irgendwann in dieser Revision irgendetwas bezüglich Stimmrecht auf Gemeindeebene behandelt? Es gibt keinen unmittelbaren Zusammenhang.

Bei einer Totalrevision wäre es möglich, zu allen Paragraphen einen Antrag zu stellen. Bei einer Teilrevision stehen nur die in Beratung gesetzten Paragraphen zur Diskussion. Und hier gibt es keinen Zusammenhang mit einem anderen Paragraphen, der eine Behandlung dieses Antrags begründen würde.

Landschreiber **Tobias Moser** hat beide Anträge zur Vorprüfung erhalten und in einer wohlwollenden Auslegung von § 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung entschieden, dass der unmittelbare Zusammenhang besteht. In der Vorlage des Regierungsrats steht, dass es um die Stärkung der Gemeindeorganisationsautonomie geht, und letztlich ist die fakultative Einräumung von Stimmrechten an Ausländerinnen und Ausländern ein Teil dieser Organisationsautonomie. Man kann das aber auch anders auslegen, wie der Antrag von Heini Schmid zeigt.

Karl Nussbaumer bittet im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag nicht zu unterstützen und vom Ausländerstimmrecht abzusehen. Das Schweizer Bürgerrecht muss nach Auffassung der SVP-Fraktion auch in Zukunft Voraussetzung für die demokratischen Mitbestimmungsrechte, auch auf Gemeindeebene, sein. Die Erteilung des Stimmrechts an Ausländer birgt angesichts der durch die Personenfreizügigkeit herrschenden Masseneinwanderung die Gefahr, dass die Schweizer Bürger in ihrer eigenen Wohngemeinde durch Ausländer überstimmt würden. Diese Vorstellung ist für die SVP-Fraktion unerträglich. Wir sind hier klar der Auffassung, dass unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger den Prozess der Einbürgerung zuerst absolvieren sollen, bevor sie mit umfassenden Mitbestimmungsrechten ausgestattet werden. Das Stimm- und Wahlrecht voraussetzend, in der Hoffnung auf eine motivierende Integrationswirkung zu vergeben, halten wir für verfehlt. Wir erinnern auch daran, dass ein Stimmberechtigter mit Schweizer Bürgerrecht ein viel grösseres Interesse an einem sorgsamem Umgang mit den Gemeindefinanzen als ein Stimmberechtigter ohne Schweizer Bürgerrecht hat.

Aus all diesen Gründen bittet der Votant den Rat, den Antrag abzulehnen und § 63a «Ausländerstimmrecht» ersatzlos gestrichen zu lassen.

Thomas Lötscher: Die Auslegung der Geschäftsordnung mag grenzwertig sein, die aufgeworfene Frage aber ist es nicht. Sie ist sehr zentral und wichtig. Auch in Hinblick auf den Respekt vor unserer Bevölkerung und deren Befindlichkeit sollten wir diese Entscheidung nicht *en passant* übers Knie brechen. Sie kann allenfalls motioniert werden, hier aber ist sie falsch am Platz. Persönlich ist der Votant der Meinung, dass das Ausländerstimmrecht in unser gesellschaftliches Umfeld etwa so gut passt wie ein Hammerhai in den Zugersee.

Zari Dzaferi ist selber jemand, der sich eingebürgert hat, sich also – so die gehörte Auffassung – vollständig integriert hat und nun das Recht hat, sich politisch zu beteiligen und abzustimmen. Nehmen wir aber Leute, die seit x Jahren hier auf Baustellen oder in Fabrikgebäuden arbeiten, sich vielleicht aber nicht vollständig imstande fühlen, einen Einbürgerungsprozess zu durchlaufen, aber dennoch ihre Steuern bezahlen und ihre Leistungen erbringen: Diese Menschen dürfen nicht abstimmen, ob beispielsweise in ihrer Wohngegend eine Zone 30 eingeführt werden soll oder nicht. Der Votant fragt sich, ob das der richtige Weg ist. Ausserdem ist eine «kann»-Formulierung vorgeschlagen; jede Gemeinde kann das also für sich selber bestimmen. Sollte beispielsweise Baar absolut dagegen sein, dann ist das gerechtfertigt und in Ordnung. Sollte die Nachbargemeinde Steinhausen entscheiden, das Ausländerstimmrecht doch einzuführen, dann soll sie das einführen.

Die politisch rechte Seite verwendet einerseits immer wieder Begriffe wie Masseneinwanderung und Masseneinbürgerung. Sie ist in diesem Sinne also dagegen, dass diejenigen, die sich einbürgern wollen, dies auch tatsächlich tun. Andererseits sagt sie, das Stimmrecht sei an die Einbürgerung gebunden. Nur: Entweder lässt sich die Rechte darauf ein, dass sich mehr Leute einbürgern, oder sie erleichtert ein politisches Engagement der Ausländerinnen und Ausländer. Für eines von beiden müsste sie sich entscheiden. Wenn sie das nicht tut, dann handelt sie – der Votant entschuldigt sich für den Ausdruck – etwas heuchlerisch.

Im Übrigen war das Thema Ausländer- und Ausländerinnenstimmrecht schon in der Vernehmlassungsvorlage enthalten. Und um es zu betonen: Es handelt sich um eine «kann»-Formulierung, nicht um eine Pflicht.

Heini Schmid hat vorhin keinen Ordnungsantrag gestellt, und es ist deshalb zulässig, die Diskussion zu führen. Es fragt sich aber, ob es nicht sinnvoller wäre, zuerst über das Vorgehen zu sprechen und darüber zu entscheiden.

Die Ausführungen des Landeschreibers zum unmittelbaren bzw. mittelbaren Zusammenhang sind ein Paradebeispiel für den Unterschied zwischen mittelbar und unmittelbar. Selbstverständlich gibt es sehr viele mittelbare Zusammenhänge zu einzelnen Fragen des Gemeindegesetzes. Wenn das entscheidende Argument aber wäre, dass die Gemeindeautonomie betroffen ist, dann könnte man eigentlich alle Anträge stellen. Mittelbar ist hier nämlich alles miteinander verbunden. Der entscheidende Punkt aber ist, dass es um einen *unmittelbaren* Zusammenhang gehen muss.

Als Hintergrund ist auch die Frage zu beachten, wer grundsätzlich denn das Recht hat, etwas als Thema bzw. Antrag in den Rat einzubringen. Das ist einerseits der Regierungsrat, dessen vornehmstes Recht es ist, die politische Agenda zu bestimmen. Auch die vorberatende Kommission hat nach der Geschäftsordnung dieses Recht. Das hat der frühere Landeschreiber immer mit Verve unterdrückt – aus Angst, das genau solches passiert wie jetzt: dass nämlich ohne Vernehmlassung, aus dem Stegreif heraus und aus purer Freude debattiert wird – jetzt beispielsweise über das Ausländerstimmrecht. Aber wir sind daran interessiert, eine geordnete, unter Einbezug der ganzen Gesellschaft stattfindende Debatte zu führen. Darum ist das Antragsrecht beschränkt. Wenn weder die Kommission noch die Regierung einen Paragraphen zur Diskussion stellen, dann muss dieser Paragraph, wenn er im Rat zur Sprache kommen soll, wirklich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem anderen Paragraphen stehen. Wenn wir uns daran nicht halten, führt das zu Beratungen, in welcher jeder Parlamentarier das Gefühl hat, er könne ans Rednerpult treten und irgendetwas postulieren. Es führt zu unkoordinierten und vor allem wenig gehaltvollen Debatten, weil niemand vorbereitet ist. Das sollte nicht Schule machen.

Philip C. Brunner bedankt sich bei Heini Schmid, dessen Meinung er 120-prozentig teilt. Es wurde ein Antrag gestellt, die Debatte nicht weiter fortzuführen. Der Präsident hat entschieden, sie weiterzuführen. Das ist nicht richtig. Es ist jetzt – wie es der Antrag von Heini Schmid verlangt – darüber abzustimmen, ob der Rat über das Thema Ausländerstimmrecht debattieren will oder nicht. Es ist nicht korrekt, den gut begründeten Antrag einfach links liegen zu lassen.

Der **Vorsitzende** merkt an, Heini Schmid habe eben selber gesagt, er habe keinen Antrag gestellt. Er fragt nach, ob Philip C. Brunner einen Ordnungsantrag gestellt habe. Das ist der Fall. Der Vorsitzende beendet die Debatte.

- Der Rat beschliesst mit 54 zu 17 Stimmen, nicht weiter über den Antrag der SP-Fraktion und der AGF betreffend Ausländerstimmrecht zu debattieren.

§ 64

§ 64 Abs. 2 Ingress und Ziff. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Anträge des Regierungsrats unbestritten sind.

- Der Rat stimmt stillschweigend zu.

§ 64 Abs. 2 Ziff. 6

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Ergänzung um «die zur Vertretung befugten Dienststellen» vorschlägt. Der Regierungsrat stimmt dieser Änderung zu.

- Der Rat stimmt stillschweigend ebenfalls zu.

§ 66

§ 66 Abs. 2 Ingress

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Genehmigung der Gemeindeordnungen, der Organisationsbeschlüsse oder der Statuten in einer Urnenabstimmung beantragt; zudem können weitere Geschäfte der Urnenabstimmung unterworfen werden, wenn ein entsprechendes Begehren gestellt wird. Die vorberatende Kommission will den Kreis der einer Urnenabstimmung unterworfenen Geschäfte kleiner halten. Absatz 2 Ziff. 1 ist unbestritten; zur Debatte steht nur der Ingress von § 66 Abs. 2.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: Hier geht es darum, dass die Kommission die bisherige Fassung beibehalten, die Autonomie der Gemeinden wahren und nicht vorschreiben will, dass die Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten zwingend der Urnenabstimmung zu unterstellen sind. Anders als der Regierungsrat will die Kommission das wie bisher in der Freiheit der Gemeinden belassen.

Karl Nussbaumer stellt im Namen der SVP-Fraktion und von alt Kantonsrat Thomas Aeschi folgenden **Antrag**: § 66 Abs. 2 neu: «Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem

Zwanzigstel der Stimmberechtigten innert 90 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.» Es gibt folgende Gründe für diesen Antrag:

- Zu tiefe Stimmbeteiligung: An den Gemeindeversammlungen der zehn Zuger Gemeinden ohne eigene Legislative nehmen im Regelfall nur zwei bis fünf Prozent der Stimmberechtigten teil. Es wird deshalb immer wieder von «demokratisch schlecht legitimierten Entscheiden» gesprochen.
- Vorkommen von selektiver Mobilisierung: Gelegentlich kommt es zu Fällen von selektiver Mobilisierung, bei denen eine Interessengruppe Stimmbürger aktiv mobilisiert, um den eigenen Interessen zu einer Mehrheit zu verhelfen.
- Stärkung der demokratischen Legitimation der Gemeindeversammlung: Um die demokratische Legitimation und das politische Instrument der Gemeindeversammlung als Ganzes zu stärken, soll ein fakultatives Referendum zu den Beschlüssen der Gemeindeversammlung eingeführt werden. Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass dies ein bewährtes und massvoll eingesetztes Mittel ist, um die demokratische Legitimation der Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu erhöhen.

Sollte jetzt argumentiert werden, eine Urnenabstimmung sei bereits heute möglich, wenn im Vorfeld die Unterschriften gesammelt werden: Dazu kann man nur sagen, dass diese Stimmensammlung vor der Gemeindeversammlung kaum vorkommt und auch nicht dem üblichen Ablauf entspricht. Im Parlament stimmt man ja auch zuerst im kleinen Kreis ab und ergreift dann das Referendum. Unterschriften zu sammeln, ohne den Beschluss der Gemeindeversammlung abzuwarten, macht staatspolitisch wenig Sinn.

Martin Pfister gibt die Folgen dieses Antrags zu bedenken. Mitte Dezember bewilligt die Gemeindeversammlung in der Budgetversammlung das Budget, dann folgt eine dreimonatige Referendumsfrist, in welcher das Budget nicht gültig wäre; möglicherweise kommen die Unterschriften zusammen, und es vergehen weitere zwei Monate bis zur Abstimmung: Ein halbes Jahr ohne gültiges Budget, das kann man einer Gemeinde nicht zumuten. Und der Antrag betrifft auch alle anderen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen. Wer die Gemeindeversammlung wirklich stärken möchte, darf diesem Antrag nicht zustimmen.

Adrian Andermatt stimmt inhaltlich zu hundert Prozent mit Martin Pfister überein. Er macht darauf aufmerksam, dass Karl Nussbaumer seinen Antrag im Namen von alt Kantonsrat Thomas Aeschi gestellt hat. Er stellt der Verfahrensleitung die Frage, ob ein Nicht-Kantonsrat überhaupt einen Antrag stellen kann.

Der **Vorsitzende** stellt klar, dass der Antrag im Namen der SVP-Fraktion *und* von alt Kantonsrat Aeschi gestellt wurde. Das Erste ist mehr zu gewichten.

Alois Gössi erinnert an den Beschluss von heute Morgen, dass eine Gemeinde mindestens eine Gemeindeordnung, einen Organisationsbeschluss oder Statuten haben muss. Das ist quasi eine gemeindliche Verfassung, und eine solche darf nicht an einer Gemeindeversammlung beschlossen werden, sondern soll der Urnenabstimmung unterliegen. Der erste Satz von § 66 Abs. 2 soll deshalb in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Formulierung im Gesetz drinbleiben.

Die Direktorin des Innern, **Manuela Weichelt-Picard**, erinnert daran, dass vor der jetzigen Diskussion über den Antrag der SVP-Fraktion bzw. von Thomas Aeschi eigentlich über den Antrag der Regierung debattiert wurde, dass Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten, also die Verfassungen auf Gemeindeebene, der Urnenabstimmung unterliegen sollen, was ja auch für die Kantonsverfassung gilt. Die vorberatende Kommission hat diesbezüglich eine andere Haltung. Die Frage steht

in einem Zusammenhang mit dem bereits revidierten § 3 Abs. 2, nach dem neu die Gemeinden zwingend eine Verfassung haben müssen, die – so nun der Antrag des Regierungsrats – ebenso zwingend an die Urne kommen müsse.

Der Antrag von Thomas Aeschi bzw. der SVP-Fraktion wurde bereits in der vorbereitenden Kommission behandelt; vielleicht kann der Kommissionspräsident noch etwas dazu sagen. Die Kommission hat den Antrag mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt. Es wurde bereits gesagt, dass die Gutheissung dieses Antrags ein effizientes Arbeiten auf Gemeindeebene schwierig machen würde. Jeder Beschluss wäre über längere Zeit in einem Schwebezustand, was auch der Rechtssicherheit abträglich wäre.

- Der Rat stimmt mit 39 zu 15 Stimmen § 66 Abs. 2 Ziff. 1 in der Version des Regierungsrats zu und lehnt damit den Antrag der SVP-Fraktion ab.
- In der Abstimmung über den bereinigten § 66 Abs. 2 stimmt der Rat mit 46 zu 22 Stimmen für den Antrag der Kommission.

§ 66 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der Kommission nach der Abstimmung zu § 18a obsolet ist.

- Der Rat ist stillschweigend mit dem Antrag des Regierungsrats einverstanden.

§ 66 Abs. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Ivo Hunn beantragt, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ergänzung, also der Nebensatz «spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang», sei zu streichen. Der Antragsteller will also beim geltenden Recht bleiben.

Ivo Hunn stellt überdies den **Antrag**, im ersten Satz von Abs. 5 die Wendung «in der Regel» ebenfalls zu streichen, so dass Abs. 5 noch lautet: «Die Urnenabstimmung ist innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen.» Die Grünliberalen sind der Meinung, dass die Abhängigkeit von den nationalen Abstimmungen nicht nötig ist resp. dazu führen kann, dass es bis zur Urnenabstimmung bis zu sechs Monate dauern könnte. Zum Beispiel: Findet im März die Gemeindeversammlung statt und wird die nationale Abstimmung im Juni mangels Vorlagen gestrichen, dann würde in diesem schlimmsten Fall die Urnenabstimmung erst im September erfolgen, also sechs Monate später. Diese mögliche Frist ist aus unserer Sicht viel zu lange und darf nicht zur Anwendung kommen.

Die Direktorin des Innern, **Manuela Weichelt-Picard**, bittet namens des Regierungsrats, diesen Antrag abzulehnen. Gemäss heutigem § 66 Abs. 5 ist die Urnenabstimmung in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen. Dies ist aus organisatorischen Gründen – Vorbereitung und Druck der Vorlagen, Zustellung etc. – jedoch kaum möglich. Daher haben die Gemeinden gebeten, die Urnenabstimmung in der Regel neu innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchführen zu können. Findet aber kurz danach eine eidgenössische Abstimmung statt, macht es Sinn, dass die Abstimmungen zusammengelegt werden können.

- Der Rat stimmt mit 60 zu 2 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats.

§ 69

§ 69 Ziff. 1 und 4

Der **Vorsitzende** erläutert, dass diese beiden Ziffern in den beiden Fassungen des Regierungsrates und der Kommission je zusammengehören. Da sich der Rat in der Abstimmung zu § 3 für die Fassung des Regierungsrats entschieden hat, ist hier folgerichtig ebenfalls die Fassung gemäss Antrag des Regierungsrats im Gesetz zu verankern.

- Der Rat stimmt der Fassung des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 69 Ziff. 10a

Der Antrag des Regierungsrats kommt nicht zur Sprache.

- Der Antrag des Regierungsrats ist damit beschlossen.

§ 75 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats auf Aufhebung unbestritten ist.

- Der Rat stimmt stillschweigend zu.

§ 76 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat die Unterbrechung der Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrags beantragt. Die vorberatende Kommission beantragt den unverzüglichen Entscheid der Versammlung über den Ordnungsantrag.

Hanni Schriber-Neiger: Die AGF begrüsst die Integration von § 75 Abs. 3 in § 76 Abs. 2. Wir unterstützen den Antrag der Regierung mit der neuen Regelung, wonach in Zukunft die Beratung an der Gemeindeversammlung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen wird. Die neue Regelung der Regierung lässt es zudem auch zu, dass nach einem Ordnungsantrag noch weiter diskutiert werden kann. Dieses Vorgehen sorgt bei den Versammlungsanwesenden für mehr Klarheit und ist für sie auch besser nachvollziehbar.

Bisher war es so, dass über einen Ordnungsantrag umgehend und ohne weitere Diskussion sofort abgestimmt werden musste. Dies führte jeweils an der Gemeindeversammlung dazu – was die Votantin in ihrer Gemeinde mehrmals erlebte –, dass es immer wieder Abstimmungsprobleme gab und die Anwesenden konsterniert oder verblüfft waren. Als langjährige Weibel-Stellvertreterin der Gemeinde Risch ist die Votantin auch persönlich an einem regulären Versammlungsverlauf sehr interessiert.

Noch ein Satz zur Einsetzung der Kommission: Die AGF findet es wichtig und richtig, dass die Gemeindeversammlung ein Geschäft nur an eine bereits bestehende Kommission überweisen oder zurückweisen kann. Es ist zu beachten, dass die Einwohner-

gemeinden in der Vernehmlassung den Revisionsvorschlag des Regierungsrats ausdrücklich begrüßen. Die Votantin bittet deshalb um Unterstützung für den Antrag des Regierungsrats bei § 75 und § 76, denn er wird in Zukunft an den Gemeindeversammlungen für mehr Klarheit sorgen.

Regierungsrätin **Manuela Weichelt-Picard** macht darauf aufmerksam, dass § 75 Abs. 3 in § 76 Abs. 2 integriert wird. Neu soll die strikte Regelung, wonach über Ordnungsanträge unverzüglich abzustimmen ist, etwas gelockert werden. Bis zur Erledigung des Ordnungsantrags wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen. Diese Regelung erlaubt, dass über einen Ordnungsantrag gegebenenfalls noch beraten werden darf. In bestimmten Fällen kommt diese Möglichkeit einer Notwendigkeit gleich, etwa dann, wenn beispielsweise unklar ist, ob es sich bei einem Antrag auf Rückweisung eines Geschäftes um einen echten oder unechten Rückweisungsantrag handelt. Die Rechtsprechung macht nämlich eine Unterscheidung zwischen echtem und unechtem Rückweisungsantrag. Ein echter Rückweisungsantrag liegt beispielsweise vor, wenn die Gemeindeversammlung eine Vorlage mangels Abklärungen oder Informationen nicht beurteilen kann und die Vorlage zur Ergänzung zurückgewiesen wird. Ein unechter Rückweisungsantrag unterscheidet sich vom echten dadurch, dass er eine Änderung der Vorlage bezweckt oder sinngemäss auf eine Ablehnung der Vorlage zielt. Während über einen echten Rückweisungsantrag separat abgestimmt werden muss, kann über einen unechten Rückweisungsantrag in der Schlussabstimmung befunden werden. Diesbezüglich gibt es auch eine Verwaltungsgerichtsentscheid. Dass solche Fragen noch kurz diskutiert werden sollen, ist heute in einigen Gemeindeversammlungen bereits üblich. Bedenken darüber, dass sich die Versammlungsdauer in die Länge ziehen könnte, wenn über Ordnungsanträge nicht mehr zwingend unverzüglich abgestimmt wird, können mit der Redezeitbeschränkung begegnet werden; sind zahlreiche Wortbegehren gestellt, kann der Präsident – wie in § 75 Abs. 2 geregelt – die Redezeit beschränken.

→ Der Rat stimmt mit 36 zu 29 Stimmen für den Antrag der Kommission.

§ 77

§ 77 Abs. 2 und 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese beiden Absätze in den Fassungen des Regierungsrats und der Kommission je zusammengehören. Da sich der Rat in der Abstimmung zu § 5^{ter} für die bereinigte Fassung der Kommission entschieden hat, ist hier folgerichtig ebenfalls die Fassung gemäss Antrag der Kommission im Gesetz zu verankern.

→ Der Rat stimmt stillschweigend zu.

§ 77 Abs. 4 und 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat ein genaues Prozedere zur Abstimmung über mehrere Anträge beantragt, während die Kommission dem Präsidenten Kompetenz zur Bestimmung der Reihenfolge einräumen will. Es stehen sich zwei «Systeme» gegenüber: Wir stellen § 77 Abs. 4 und 5 laut Fassung der Regierung *en bloc* gegenüber § 77 Abs. 4 laut Fassung der Kommission.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** erläutert, dass die Kommission sich hier nicht zu sehr in die Verhandlungsführung des amtierenden Präsidenten an der Gemeindeversammlung einmischen will. Der Antrag des Regierungsrats sieht ein sehr detailliertes Prozedere vor, wie Abstimmungen, wenn es knapp wird, vollzogen werden müssen. Wenn man sich die Dynamik einer Versammlung vor Augen hält, kann es schwierig werden, immer buchstabengetreu genau das zu tun, was der regierungsrätliche Vorschlag Schritt für Schritt vorsieht. Das ist in der Theorie schön, könnte aber auch Grundlage für viele Beschwerden oder Anfechtungen sein. Denn weil es so detailliert geregelt ist, wird man wohl fast immer etwas finden, das vielleicht nicht ganz richtig gelaufen ist.

Die Kommission ist der Ansicht, man sollte es weiterhin der Versammlung überlassen, bei Streifragen über das Vorgehen *ad hoc* zu entscheiden, ob man so oder anders prozedieren will.

Alois Gössi macht dem Rat beliebt, hier den Vorschlag des Regierungsrats zu unterstützen und denjenigen der vorberatenden Kommission abzulehnen. Der Gemeinderat soll nicht je nach seinen Vorlieben oder Präferenzen bestimmte Abstimmungsreihenfolgen definieren können, sondern er soll – wie auch hier im Kantonsrat – sich an Vorgaben halten.

Es gab vor ein paar Jahren in Baar eine Abstimmung über den Steuerfuss. Im Vorfeld war bekannt, dass vier verschiedene Steuerfüsse beantragt werden. Das vom Gemeinderat vorgeschlagene und auch durchgeführte Abstimmungsverhalten war wie folgt:

- Erste Abstimmung: Der niedrigste und höchste Steuerfuss stehen sich gegenüber.
- Zweite Abstimmung: Der Sieger aus der ersten Abstimmung wird dem dritten, nicht vom Gemeinderat stammenden Vorschlag gegenübergestellt.
- Dritte Abstimmung: Der Sieger der zweiten Abstimmung wird schlussendlich dem Vorschlag des Gemeinderats gegenübergestellt.

Sinngemäss ist dieses Abstimmungsprozedere in etwa das Gleiche, wie wenn bei einem Schwingfest der Titelverteidiger bereits für den Schlussgang gesetzt ist. So etwas kann und darf nicht sein. Zugegeben: Die Abstimmungen waren sehr effizient, genau drei Abstimmungen für vier verschiedene Vorschläge, aber mit einer massiven Bevorzugung des gemeinderätlichen Vorschlags.

Können sich die Ratsmitglieder ein solches Abstimmungsprozedere hier im Kantonsrat vorstellen? Der Votant auf jeden Fall nicht. Deshalb ruft er dazu auf, den Vorschlag des Regierungsrats anzunehmen und denjenigen der Kommission abzulehnen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Arbeitsgruppe mit Gemeindevertretenden dies gewünscht hat. Es vereinfacht die Arbeit in der Praxis. Sie bittet deshalb, dem Antrag der Gemeinden bzw. des Regierungsrats zuzustimmen.

→ Der Rat stimmt mit 40 zu 27 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 81

§ 81 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat stimmt stillschweigend zu.

§ 81 Abs. 3 (neu)

Markus Jans: Im Kantonsrat ist es üblich, dass Interpellationen in der Regel schriftlich beantwortet werden. Selbst wenn sich der Regierungsrat entscheidet, eine Interpellation mündlich zu beantworten, erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant die Antwort des Regierungsrats am Morgen vor der Kantonsratssitzung per E-Mail zugestellt. Dieses Vorgehen spricht für den Regierungsrat, wäre er dazu doch nicht verpflichtet. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit hat sich dieses Vorgehen in der Zwischenzeit eingespielt, und wir möchten es nicht mehr missen.

In den Gemeinden wird die Beantwortung von Interpellanten unterschiedlich gehandhabt. Es wäre aber wünschenswert, wenn sich die Gemeinden gleich wie die Regierung verhalten würden. Obwohl schon mehrfach gefordert, verweigern gewisse Gemeinden die vorzeitige Bekanntgabe der Antwort an die Interpellantin bzw. den Interpellanten. Die SP-Fraktion schlägt deshalb vor, folgenden neuen Abs. 3 in § 81 «Interpellationsrecht» aufzunehmen: «Die Gemeindebehörde stellt der Interpellantin, dem Interpellanten die Antwort des Gemeinderates zu den gestellten Fragen am Tag vor der Gemeindeversammlung bis spätestens 12.00 Uhr elektronisch zu.»

Für die Gemeinde entsteht durch diese Dienstleistung kein Mehraufwand. Der Gemeinderat benötigt zur Verabschiedung der Interpellationsantwort an seiner Sitzung so oder so eine schriftliche Antwort. Es braucht also nur noch einen Mausklick, und die Interpellantin, der Interpellant kann mit der Antwort bedient werden. Das ermöglicht der Interpellantin, dem Interpellanten, eine fundierte Auseinandersetzung mit der Antwort des Gemeinderates. Diese Dienstleistung unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Bevölkerung.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** orientiert, dass nach seiner Erinnerung in der Kommission darüber nicht debattiert wurde. Er kann also keine Kommissionsmeinung vertreten. Persönlich findet er das einen guten Vorschlag.

Heini Schmid unterstützt den Antrag von Markus Jans, möchte ihn aber dahingehend ergänzen, dass nicht nur der Interpellant bzw. die Interpellantin den Text erhält, sondern – wie im Kantonsrat – auch alle Parteien. Das gewährleistet die Chancengleichheit in der kommenden Debatte.

Thomas Lötscher stellt eine verfahrenstechnische Frage: Ist es zulässig, den Kommunikationskanal auf den elektronischen Weg zu beschränken? Müsste nicht auch an Interpellanten gedacht werden, die kein E-Mail haben?

Der **Vorsitzende** schlägt vor, das Wort «elektronisch» zu streichen. Die SP-Fraktion ist damit sowie mit dem Vorschlag von Heini Schmid einverstanden. Der bereinigte Antrag lautet damit wie folgt: «Die Gemeindebehörde stellt der Interpellantin, dem Interpellanten und den Parteien die Antwort des Gemeinderates zu den gestellten Fragen am Tag vor der Gemeindeversammlung bis spätestens 12.00 Uhr zu.»

Der Rat stimmt mit 69 zu 2 Stimmen dem bereinigten Antrag der SP-Fraktion zu.

§ 84 Abs. 1**§ 85 Abs. 3 (Aufhebung)****§ 87 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 (Aufhebung) und Abs. 3 (Neuformulierung)****§ 87a (neu)**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind.

- Der Rat stimmt den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend zu.

§ 88**§ 88 Abs. 1 Ziff. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 88 Abs. 1 Ziff. 6

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission die Korrektur eines redaktionellen Versehens vorschlägt: Neu heisst es: «... werden dem Rat Sitzungsprotokolle zur *Genehmigung* ... vorgelegt.» Der Regierungsrat stimmt dieser Korrektur zu.

- Der Rat ist stillschweigend ebenfalls einverstanden.

§ 88 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 89 Ziff. 3**§ 90 Abs. 1 und 2**

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind.

- Der Rat stimmt den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend zu.

§ 92**§ 92 Abs. 1 Ziff. 4**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Präzisierung vorschlägt, dass nämlich der Gemeindegewerbetreibende «*in der Regel* als öffentliche Urkundsperson ...» amten soll. Der Regierungsrat stimmt dieser Korrektur zu.

- Der Rat ist stillschweigend ebenfalls einverstanden.

§ 92 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind.

- Der Rat stimmt den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend zu.

§ 93a (neu)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

- Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 94

§ 94 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

- Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 94 Abs. 2 Ziff. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats zu § 94 Abs. 2 im Grundsatz unbestritten ist. Da sich der Rat in der Abstimmung zu § 18a für die Fassung des Regierungsrats entschieden hat, ist bei § 94 Abs. 2 Ziff. 2 folgerichtig ebenfalls die Fassung gemäss Antrag des Regierungsrats im Gesetz zu verankern.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

§ 94 Abs. 3

Der Antrag des Regierungsrats kommt nicht zur Sprache.

- Der Antrag des Regierungsrats ist damit beschlossen.

§ 94 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat einen zwingenden Beizug von Sachverständigen in der Rechnungsprüfungskommission unter bestimmten Voraussetzungen beantragt. Die Kommission beantragt eine «kann»-Bestimmung. Wir stellen die beiden Anträgen einander gegenüber.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: Es geht hier um die Freiheit der Gemeinde und der gemeindlichen Rechnungsprüfungskommission, ob diese eine sachverständige Person beiziehen *muss*, oder ob sie es *kann*. Der Regierungsrat sagt, dass unter gewissen Voraussetzungen Sachverständige beigezogen werden *müssen*, die Kommission ist der Ansicht, dass unter den gleichen gewissen Voraussetzung das geschehen *kann*; die Gemeinde ist aber immer noch frei und damit natürlich auch verantwortlich für ihr Tun.

Regierungsrätin **Manuela Weichelt-Picard**: Es ist heute absolut notwendig, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und der Revision mitbringen. Der Regierungsrat verzichtet jedoch darauf, für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entsprechende fachliche Wählbarkeitsvoraussetzungen vorzuschreiben – was in § 6 hätte passieren müssen. Einerseits fällt es in die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten und liegt es im Interesse der Gemeinden und örtlichen Parteien selbst, fähige Personen zu wählen bzw. zur Wahl vorzuschlagen. Andererseits ermöglicht der neue § 94 Abs. 4, dass die Rechnungsprüfungskommission Sachverständige beiziehen kann, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann. Diese Verpflichtung stellt im Vergleich zur bisherigen Bestimmung eine Verschärfung dar; bisher konnte sie den Zuzug von Expertinnen und Experten dem Gemeinderat lediglich beantragen. Die neu geschaffene Kompetenz ist nebst der Sicherstellung einer professionellen Rechnungsprüfung auch deshalb wichtig, um die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungskommission gegenüber den zu prüfenden Gremien sicherzustellen.

Der Regierungsrat bittet, seinem Antrag zu folgen, dass die Rechnungsprüfungskommission Sachverständige beiziehen *muss*, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann.

→ Der Rat stimmt mit 48 zu 11 Stimmen für die «kann»-Version der Kommission.

§ 96

§ 96 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Rat in der Abstimmung zu § 18a für die Fassung des Regierungsrats entschieden hat. Deshalb ist hier folgerichtig die Fassung gemäss Antrag des Regierungsrats im Gesetz zu verankern, also *mit* dem Passus zur Antragstellung zu den Leistungsaufträgen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Anmerkung: Am Schluss der Beratungen wird dazu ein Rückkommensantrag gestellt (siehe unten Seite 1404).

§ 96 Abs. 2 und 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 97

§ 97 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 97 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Rat in der Abstimmung zu § 14 für den Antrag des Regierungsrats entschieden hat. § 14 ist systematisch in den «Gemeinsamen Bestimmungen» des Gemeindegesetzes verankert. In § 97 Abs. 2, der sich nur auf die Einwohnergemeinden bezieht, sollte daher Kongruenz zu § 14 bestehen.

→ Der Rat ist einverstanden.

§ 99 Abs. 1

§ 100 (Aufhebung)

§ 101 Ziff. 2

Der **Vorsitzende** hält einzeln fest, dass die Anträge des Regierungsrats jeweils unbestritten sind. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

→ Der Rat ist mit den beantragten Änderungen jeweils stillschweigend einverstanden.

§ 102

Stefan Gisler: In § 102 geht es um die Gemeindeparlamente. Und um nicht von Heini Schmid mit einem Ordnungsantrag, zu dem man im Übrigen auch noch sprechen dürfte, wieder zurückgepiffen zu werden, stellt er klar, dass dieses Thema bereits in der Kommission behandelt wurde. Er stellt den folgenden **Antrag:** «Gemeinden mit mehr als 15'000 Stimmberechtigten führen einen Grossen Gemeinderat (Gemeindeparlament) ein.» Darüber hat die Kommission befunden, auch war das Thema Teil der Vernehmlassung zur ursprünglichen Vorlage des Regierungsrats.

Der Votant weiss, dass dieser Antrag hier nicht auf viel Gegenliebe stossen wird, vor allem nicht auf die Gegenliebe der Baarerinnen und Baarer. Anträge soll man jedoch nicht nur nach Machbarkeit, sondern auch nach Überzeugung stellen, und es wäre gut, wenn das Kantonsparlament dazu Stellung bezieht.

Ab einer gewissen Grösse ist die Einführung eines Gemeindeparlamentes vorteilhaft. Die Vielzahl von Geschäften einer grösseren Gemeinde wird von einem Parlament effizient beraten, und die Exekutive wird nahe begleitet und kontrolliert. Zudem ist das Volk über regelmässige Volksabstimmungen sowie über das Initiativ- und Referendumsrecht noch immer sehr gut in den demokratischen Prozess einbezogen. Die Delegation der Legislative an ein Parlament ist dann wichtig, wenn nur noch wenige Prozente der Bevölkerung an den Gemeindeversammlungen teilnehmen – so wenig, dass die demokratische Legitimation gewisser Entscheide in Zweifel gezogen werden könnte. Die Demokratie spielt sehr gut mit Parlamenten; wir hier sind ja auch eines, und es wäre wohl Unfug zu behaupten, der Kanton sollte wieder mittels einer Versammlungsdemokratie gelenkt werden. Die Frage ist, ab welcher Grösse es angemessen ist Parlamente einzuführen. Die AGF findet, ab 15'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** bestätigt, dass in der Kommission über diesen Antrag abgestimmt wurde. Er wurde sehr klar verworfen, nachdem zunächst darüber debattiert worden war, ob man darüber überhaupt abstimmen könne – die Frage wegen § 50 der Geschäftsordnung war auch auf dem Tapet. Wir haben entschieden, grosszügigerweise darüber abzustimmen. Wir waren aber klar der Meinung, dass man das den Gemeinden nicht vorschreiben soll. Die Gemeinden sollen frei entscheiden können, ob sie ein Gemeindeparlament einzuführen wollen oder nicht.

Es entspricht eigentlich nicht **Heini Schmid's** Rollenverständnis, Diskussionen abzuwürgen. Sowohl das Ausländerstimmrecht wie auch die Frage gemeindlicher Parlamente sind sehr diskussionswürdige Themen, aber es sollte für die Beratungen im Rat eine Linie gefunden werden. Er kann sich nur wiederholen: Dieser Antrag wurde – leider vielleicht – von der Kommission nicht gestellt, und in diesem Sinne ist er nicht in den Ratsbetrieb eingebracht. Es ist aus seiner Sicht auch nicht von einem anderen Paragraphen her ein Sachzusammenhang gegeben. Der Votant stellt deshalb den **Ordnungsantrag**, nicht über den Antrag von Stefan Gisler zu debattieren.

Eusebius Spescha: Es gilt die heikle Frage zu beantworten, wann ein Thema eingebracht ist und wann nicht. Der Votant weist darauf hin, dass in der Vorlage des Regierungsrats auf Seite 39 ein Kapitel «Einführung eines Grossen Gemeinderats» steht, wie es übrigens auf Seite 33 auch ein Thema «Ausländerstimmrecht» gibt. Wenn in der Vorlage ein solches Kapitel namentlich enthalten ist und auf immerhin einer halben Seite Überlegungen zur Einführung eines Grossen Gemeinderates gemacht werden, dann ist es wohl keine Überstrapazierung der Geschäftsordnung, wenn dieses Thema als eingebracht gilt und es hier diskutiert wird und dazu Anträge gestellt werden können. Sonst würde das heissen, dass nur das als eingebracht gilt, was im eigentlichen Gesetzestext steht. Das wäre nach Ansicht des Votanten eine sehr enge Interpretation der Geschäftsordnung.

Heini Schmid: Glücklicherweise wird der Rat in Kürze über die neue Geschäftsordnung beraten und abstimmen können. Es ist jetzt eine Lehrstunde, um dann – geschärft durch die heutige Debatte – entscheiden zu können, wie man das haben will. Der Votant ist nicht der Meinung, dass man das unnötig verengen sollte. Er erinnert aber daran, dass der frühere Landschreiber Tino Jori immer die Praxis predigte, selbst die vorbereitende Kommission habe kein Antragsrecht im Rat, und dass er die Kommissionen immer auf den Motionsweg verwies. Was der Regierungsrat nicht einbringt, kann also nicht diskutiert werden. Es ist nicht eine Frage von richtig oder falsch. Vielmehr muss der Rat seinen Weg finden. Wir brauchen eine Regelung, an die wir uns alle halten.

Stefan Gisler denkt, dass der Rat davon absehen sollte, sich selbst zu sehr einzuschränken. Auch ist in § 50 der Geschäftsordnung klar zum Ausdruck gebracht, dass Beratungsgegenstände, die einen unmittelbaren Zusammenhang haben, beraten werden – und andere nicht. Unmittelbarer Zusammenhang: Darüber streiten wir jetzt. Wenn etwas aber in der Vernehmlassung und in der Vorlage der Regierung steht, wenn die Kommission unter Kommissionspräsident Brandenburg dazu debattiert und auch abgestimmt hat, wenn also eine Meinungsbildung stattgefunden hat, dann sollte auch im Rat darüber verhandelt und abgestimmt werden können. Sonst kommt es so weit, dass alle Anträge, die in einer Kommission nicht durchkommen, im Rat nicht mehr auf den Tisch kommen können. Das geht nicht.

Im Übrigen ist auch der Landschreiber zu stützen. Wir haben bereits in Zusammenhang mit dem Ausländerstimmrecht angefragt, ob unser Antrag zulässig sei, und das wurde uns zugesichert. Wir haben die Vorabklärung und unsere Hausaufgaben also gemacht. Es ist deshalb nicht richtig, wenn man die Diskussion hier abklemmt. Zudem ist es eine Abstimmung über die Gemeindeparlamente, und es ist einfacher, wenn der Rat hier einfach Stellung bezieht, anstatt sich hinter einem juristischen Konstrukt zu verstecken. Das Thema *war* in der Vernehmlassung, es *war* in der Vorlage, es *wurde* in der Kommission beraten – wieso dann hier nicht? Der Votant will nicht, dass der Rat seine eigene Freiheit zu debattieren einschränkt.

Auch Landschreiber **Tobias Moser** hat gerne formelle Vorgaben. Ein Thema, das – wie im Fall von Ausländerstimmrecht und Gemeindeparlamente – in der Vorlage der Regierung eingebracht und auch in der Kommission bearbeitet wurde, soll man seiner Meinung nach auch im Plenum zur Sprache und zum Antrag bringen können. Man sollte nicht zu formalistisch sein und nur das debattieren, was in der Synopse bzw. formell in der Vorlage daherkommt; sonst könnte der Rat letztlich ja keine Abänderungs- und Unterabänderungsanträge mehr stellen. Für den Landschreiber ist der Zusammenhang sowohl in § 63 als auch in § 102 ein unmittelbarer. Das letzte Wort hat allerdings das Plenum, die Verfahrensautonomie liegt beim Kantonsrat.

→ Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag von Heini Schmid mit 34 zu 29 Stimmen zu.

§ 107

§ 107 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Rat in der Abstimmung zu § 18a für die Fassung des Regierungsrats entschieden hat. Deshalb ist hier folgerichtig die Fassung gemäss Antrag des Regierungsrats im Gesetz zu verankern, also *mit* dem Passus zu den Leistungsaufträgen.

→ Der Rat ist einverstanden.

§ 107 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 111 Abs. 1 Ziff. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag des Regierungsrats unbestritten ist.

→ Der Rat ist mit dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend einverstanden.

§ 123

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der Kommission zu § 123 obsolet ist, da bei § 97 Abs. 2 der Vorlage des Regierungsrats Entsprochen wurde.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** nimmt kurz Stellung zur Aussage, welche Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard bei § 14 gemacht hat. Die Direktorin des Innern hat dort – gemäss einer gewissen Praxis des Rats – als letztes Wort gesagt, dass der Parteienproporz in sämtlichen Gemeindearten gelten würde. Das ist nicht richtig, denn das wäre genau der Vorbehalt gewesen, über den der Rat jetzt aber nicht mehr abstimmen muss – es war einfach nicht zutreffend. Die Kommission hatte

nämlich entschieden, dass der Parteienproporz nur für die Einwohnergemeinde gelten würde. Dies sei der guten Ordnung halber gesagt. Wenn man schon das letzte Wort hat, dann sollte man vorsichtig und umsichtig damit umgehen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, stellt klar, dass § 1 bis § 54 die gemeinsamen Bestimmungen sind. Ursprünglich wollte die vorberatende Kommission, eine einheitliche Regelung für die Fachkommissionen aller Gemeindearten, weshalb diese in § 14 festgehalten wurde. Später, in der Diskussion, wollte man diese Regelung nur für einzelne Gemeindearten und hat Ausnahmen gemacht. Fakt ist, dass der Abschnitt «Gemeinsame Bestimmungen», also § 1 bis § 54, für alle gilt.

§ 132

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der Kommission zu § 132 obsolet ist, da bei § 97 Abs. 2 der Vorlage des Regierungsrats entsprochen wurde.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

§ 134

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich zwei Systeme gegenüberstehen:

- Erstens: Der Regierungsrat schlägt den fakultativen Beizug von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder der Pfarreileitung mit eingeschränkter thematischer Zuständigkeit vor; diesen Beizug soll die Gemeinde per Beschluss anordnen.
- Zweitens: Die Kommission beantragt, dass Pfarrerinnen oder Pfarrern oder die Pfarreileitung mit einer Vertretung dem Kirchenrat von Amtes wegen angehören sollen; zuständig für die Anordnung soll die Kirchgemeindeversammlung sein.

Beide Anträge sehen nur eine beratende Stimme vor.

Unabhängig vom System-Entscheid stellt die SVP-Fraktion den **Antrag**, der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und der Pfarreileitung im Kirchenrat per Gesetz Stimmrecht und nicht nur beratende Stimme einzuräumen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: Die bisherige Regelung war so, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin Stimmrecht hatten. Die Gemeinde hat beschlossen, ob diese im Rat seien oder nicht, aber wenn sie im Rat waren, dann hatten sie Stimmrecht. Die vorberatende Kommission will wenigstens die Möglichkeit beibehalten, dass der Pfarrer oder neu auch die Pfarreileitung von Amtes wegen im Kirchenrat zugegen ist, allerdings nur noch mit beratender Stimme. Der Antrag des Regierungsrats würde nur den situativen Beizug von Personen der Geistlichkeit oder von Pfarreileitern für einzelne Geschäfte und auch nur mit beratender Stimme vorsehen. Die Kommission macht beliebt, dass die betreffenden Personen permanent im Kirchenrat mit beratender Stimme dabei sein können, wenn die Gemeinde das so will.

Karl Nussbaumer hält fest, dass der Vorsitzende den **Antrag** der SVP-Fraktion bereits gesagt hat. Es ist wichtig und auch richtig, dass der Pfarrer oder Gemeindeleiter im Kirchenrat vertreten ist und zwar als vollwertiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Es sind in der Vergangenheit auch keine Missstände feststellbar gewesen, und darum gibt es keinen Grund dies zu ändern. Hier erwartet der Votant insbesondere von der CVP, welche ja die Kirche vertritt, eine klare Unterstützung. Die Kirche wird es ihr danken.

Der Votant führt noch ein Beispiel an: Er ist Feuerwehrkommandant, und in dieser Funktion ist er auch in der Feuerschutzkommission. Es macht auch in der Kirche Sinn, dass diese Leute im Kirchenrat vollwertig vertreten sind.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, erläutert, dass gemäss § 135 des Gemeindegesetzes die Kirchgemeindeversammlung den Pfarrer wählt. Damit unterstehen die Pfarrer als Mitarbeitende der Kirchgemeinde der Aufsicht des Kirchenrates. Der Regierungsrat erachtet die Situation, dass der Kirchenrat die Aufsichtsbehörde der Mitarbeitenden ist, zu denen auch die Pfarrerinnen und Pfarrer zählen, als nicht vereinbar. Pfarrpersonen als Mitglieder des Kirchenrats einerseits und als Mitarbeitende andererseits beaufsichtigen sich so selber. Das ist ein Dilemma, zu dem es diverse Bundesgerichtsentscheide gibt. Das Bundesgericht kam klar zum Schluss, dass die Mitgliedschaft von Pfarrpersonen im Kirchenrat mit dessen Aufsichtsfunktionen nicht zulässig ist.

Der Regierungsrat sieht aber das Dilemma und schlägt deshalb vor, dass durch Gemeindebeschluss bestimmt werden kann, dass die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer oder die Pfarreileitung vom Kirchenrat zu Themen und Fragestellungen mit theologischen und religiösen Komponenten mit beratender Stimme beigezogen werden können. Mit der Einsitznahme von Pfarrpersonen bzw. Mitgliedern der Pfarreileitung in den Kirchenrat von Amtes wegen würden operative und strategische Aufgaben vermischt.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst über das System – Regierung oder Kommission – abzustimmen und erst anschliessend über den Antrag der SVP-Fraktion, dass Pfarrerin, Pfarrer oder Pfarreileitung von Gesetzes wegen Stimmrecht haben sollen.

- Der Rat ist einverstanden.
- Der Rat stimmt mit 60 zu 5 Stimmen für den Antrag der Kommission.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 51 zu 18 Stimmen ab.

§ 135 Abs. 1

Der Antrag des Regierungsrats kommt nicht zur Sprache.

- Damit ist der Antrag des Regierungsrats beschlossen.

§ 140 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass § 140 Abs. 1 nach der Abstimmung zu § 97 Abs. 2 obsolet ist.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Änderungen anderer Erlasse

– Änderungen im Wahl und Abstimmungsgesetz (WAG)

§ 67 Abs. 2 Satz 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine Beschwerdefrist von 3 Tagen beantragt. Die Kommission stellt Antrag auf 10 Tage.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** orientiert über die Debatte in der Kommission. Man fand, dass drei Tage zu kurz seien, um eine seriöse Beschwerde ausarbeiten zu können, muss man doch manchmal Unterlagen und allfällige Beweismittel sammeln. Und drei Tage sind einfach eine abschreckend kurze Frist. Im Sinne der Stärkung des Rechtsstaates kam man auf zehn Tage. Das immer noch kürzer ist als übliche Fristen bei Rechtsmitteln, aber es ist ein guter Kompromiss.

→ Der Rat folgt mit 55 zu 12 Stimmen dem Antrag der Kommission.

– Änderungen im Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats

§ 3, 4 und 8

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat den von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Anpassungen in § 3 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d sowie in Abs. 3 zustimmt. Die übrigen Anträge des Regierungsrates zu § 3, 4 und 8 sind unbestritten.

→ Der Rat stimmt stillschweigend zu.

– Änderungen im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

§ 40 Abs. 1

Der Vorsitzende hält fest, dass Antrag des Regierungsrates unbestritten ist.

→ Der Rat stimmt stillschweigend zu.

Gregor Kupper äussert zwei Bitten: Als Erstes bittet er die Staatskanzlei, dem Rat als Ergebnis der heutigen Beratung nicht nur die bereinigte Fassung der Teilrevision, sondern das gesamte Gemeindegesetz unter Berücksichtigung dieser Teilrevision zuzustellen. Er begründet seine Bitte an einem Beispiel: In § 64 sind die Organe der Gemeinden vorgeschrieben. Das sind unter anderem der Gemeinderat, der Gemeindepräsident, der Gemeindegemeindeführer, die Rechnungsprüfungs- und weitere Kommissionen sowie die Angestellten. Wenn wir dann nach vorn zu § 5 gehen, wo die Wahlen umschrieben sind, heisst der Titel des zweiten Abschnitts «Wahl der Gemeindeorgane». Das heisst, dass die Angestellten eigentlich an der Gemeindeversammlung zu wählen

sind. Für den Votanten ist das Gesetz in sich so nicht griffig. Es sind ihm auch weitere Punkte aufgefallen. So wird auch im allgemeinen Teil immer nur vom Gemeinderat gesprochen; wir haben aber Bürgerräte, Korporationsräte, Kirchenräte. Auch das sind Punkte, die eine Totalrevision geltend gemacht hätten.

Die zweite Bitte geht an die Kommission. Wenn der Rat das Gesetz in der vollständigen Fassung erhalten hat, dann soll doch die Kommission zumindest nochmals darüber gehen und schauen, welche Widersprüche es allenfalls noch enthält, um dann auf die zweite Lesung hin die entsprechenden Anträge zu stellen.

Oliver Wandfluh stellt für § 59 Abs. 1 Ziff. 13 («die familienergänzende Kinderbetreuung») einen **Rückkommensantrag** gemäss § 53 der Geschäftsordnung. Er hat bei der Abstimmung mitgezählt und ist auf ein anderes Resultat gekommen. Im Sinne eines fairen demokratischen Entscheides bittet er um die Unterstützung seines Rückkommensantrags und um die Wiederholung der Abstimmung.

→ Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag mit 36 zu 29 Stimmen zu.

Martin Stuber weiss nicht, ob sich die Mehrheit des Rats bewusst ist, was sie eben getan hat. Das hat ja fast präjudizierenden Charakter: Wenn in Zukunft Abstimmungen ganz knapp ausfallen – das nächste Mal vielleicht nicht 30 zu 30, sondern 31 zu 30 Stimmen – dann geht man nach vorne, sagt, man habe mitgezählt und es sei eine Stimme nicht gezählt worden, und stellt einen Rückkommensantrag. Es geht dem Votanten hier nicht um die Einzelfrage, sondern um das Prinzip. Und das ist absolut hochproblematisch.

Der Votant stellt den **Antrag**, die erneute Abstimmung zu § 59 Abs. 1 Ziff. 13 sei unter Namensaufruf durchzuführen.

Beni Riedi hofft, dass so schnell wie möglich eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung steht, welche transparent die Abstimmungsergebnisse zeigt. Dann sind Diskussionen, wie sie jetzt geführt werden, nicht mehr nötig.

Stefan Gisler bittet den Landschreiber um eine Auskunft. In § 53 der Geschäftsordnung steht zum Thema «Rückkommensanträge»: «Nach Schluss der artikel- oder abschnittswisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne bestimmte zu bezeichnende Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.» Es steht nicht, dass man am Schluss einer ganzen Beratung wieder auf Artikel 30 oder was auch immer zurückkommen kann. Ein Rückkommensantrag muss – so interpretiert der Votant die Geschäftsordnung – immer am Ende eines Artikels gestellt werden und nicht am Ende eines ganzen Gesetzes. Sonst kommen wir dahin, dass wir am Ende des Gesetzes das Ganze mit Rückkommensanträgen nochmals durchberaten. Der Votant respektiert die Hoheit des Rates, glaubt aber, dass die Abstimmung, die vorhin durch den Landschreiber und das Präsidium zugelassen wurde, so gar nicht geht.

Nach dem Verständnis von Landschreiber **Tobias Moser** muss es, wenn dies bei einer kleineren Einheit, also der paragraphen- oder abschnittswisen Beratung, möglich ist, erst recht auch am Schluss einer gesamthaften Beratung möglich sein, einen Rückkommensantrag zu stellen.

Stimmzähler **Franz Peter Iten** stellt klar, dass sich die SVP-Fraktion das Resultat der fraglichen Abstimmung selber zuzuschreiben hat. Im Moment, als abgestimmt und gezählt wurde, wurde innerhalb der Fraktion gesprochen, und es wurde schlicht ver-

gessen, die Hand hochzuhalten. Wir Stimmzähler haben das bemerkt und zur Fraktion gesagt: «Jetzt habt ihr aber etwas verschlafen.»

→ Der Rat stimmt dem Antrag, die erneute Abstimmung zu § 59 Abs. 1 Ziff. 13 sei unter Namensaufruf durchzuführen, mit 34 Stimmen zu. Das erforderliche Quorum sind 20 Stimmen.

Die Ratsmitglieder werden vom **Landschreiber** namentlich aufgerufen und stimmen zum Antrag des Regierungsrats, in § 59 Abs. 1 sei als Ziff. 13 neu «die familienergänzende Kinderbetreuung» aufzuführen, wie folgt:

Brandenberg Manuel	Nein
Brunner Philip C.	Nein
Camenisch Philippe	--
Castell-Bachmann Irène	--
Christen Hans	Ja
Gisler Stefan	Ja
Gysel Barbara	Ja
Landtwing Alice	Ja
Messmer Jürg	Nein
Raschle Urs	Nein
Sivaganesan Rupan	--
Spescha Eusebius	Ja
Stadlin Daniel	Ja
Stocker Cornelia	Nein
Straub-Müller Vroni	Ja
Stuber Martin	Ja
Thalmann Silvia	Ja
Wicki André	Nein
Wicky Vreni	Nein
Hächler Thiemo	Nein
Strub Barbara	Nein
Wyss Beat	Ja
Wyss Thomas	Nein
Ingold Gabriela	Nein
Iten Beat	Ja
Iten Franz Peter	Nein
Sperandio Renato	Nein
Walker Arthur	Ja
Werner Thomas	Nein
Barmet Monika	Ja
Betschart Frowin	Ja
Nussbaumer Karl	Nein
Abt Daniel	Nein
Andermatt Adrian	Nein
Dübendorfer Christen Maja	Nein
Dzaferi Zari	Ja

Eichenberger Daniel	Nein
Frei Pirmin	Nein
Gössi Alois	Ja
Hotz Silvan	Nein
Hunn Ivo	Ja
Lustenberger-Seitz Anna	Ja
Peita Gabriela	Nein
Pfister Martin	Ja
Riedi Beni	Nein
Schmid Heini	Ja
Wandfluh Oliver	Nein
Birrer Walter	--
Blättler-Müller Christine	Ja
Bruckbach Christoph	Ja
Diehm Peter	Nein
Haas Esther	Ja
Helfenstein Georg	Ja
Jans Markus	Ja
Rickenbacher Thomas	Ja
Sieber Beat	Ja
Suter Rainer	Nein
Andenmatten Karin	Ja
Bieri Anna	Ja
Schuler Hubert	--
Villiger Thomas	Nein
von Burg Roland	Nein
Winter Leonie	Ja
Burch Daniel	--
Hausheer Andreas	Ja
Hürlimann Andreas	Ja
Meienberg Eugen	Ja
Schlumpf Beda	Ja
Weber Monika	Ja
Balmer Kurt	Nein
Burch Daniel Thomas	Nein
Lehner Dominik	Ja

Roos Flavio	Nein
Schriber-Neiger Hanni	Ja
Werder Matthias	Nein
Hürlimann Franz	Ja
Schmid Moritz	Nein

Weber Florian	Nein
Kupper Gregor	Nein
Lötscher Thomas	Ja

→ Der Rat stimmt mit dem Antrag des Regierungsrats mit 39 zu 35 Stimmen zu.

Anmerkung: Das in der Versammlung vom Vorsitzenden bekanntgegebene Resultat (Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats mit 41 zu 33 Stimmen, bei 5 Abwesenden und 1 Stimmenthaltung) war aufgrund eines Rechnungsfehlers bezüglich der Anzahl Ja- und Nein-Stimmen nicht korrekt. Am Abstimmungsergebnis ändert sich nichts.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** macht auf ein Versäumnis aufmerksam. Bei § 96 Abs. 1 wurde die Variante der Kommission nicht jener des Regierungsrats gegenübergestellt. Es wurde dort gesagt, aufgrund des Entscheids, dass Pragma auf Gemeindeebene kommen könne (§ 18a), müsse die Fassung der Kommission nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden. Nach Meinung des Kommissionspräsidenten *muss* aber darüber abgestimmt werden. Die Kommission hat ihren Gegenantrag nämlich auch deshalb gestellt, weil sie – anders als der Regierungsrat – nicht will, dass der Bericht der Rechnungsprüfungskommission standardmässig auch der Direktion des Innern zuzustellen sei. Die Kommission will das den Gemeinden nicht vorschreiben.

Im Namen der vorberatenden Kommission stellt der Votant deshalb einen **Rückkommensantrag** zu § 96 Abs. 1.

→ Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag mit 60 zu 1 Stimme zu.

Der **Vorsitzende** erläutert, dass sich in § 96 Abs. 1 zwei verschiedene Anträge gegenüberstehen, nämlich derjenige des Regierungsrats und derjenige der vorberatenden Kommission.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** präzisiert den Antrag: Der regierungsrätliche Antrag zu § 96 Abs. 1 soll mit «... öffentlicher Mittel fest» enden, der Rest von Abs. 1 sei zu streichen. Es soll also keine Zustellung des Berichts an die Direktion des Innern geben, und auch den letzten Satz des regierungsrätlichen Antrags braucht es nicht.

Geht man vom ursprünglichen Antrag der Kommission aus, dann muss dieser – weil Pragma angenommen wurde – im Sinne des ersten Teils des regierungsrätlichen Antrags leicht abgeändert werden.

Regierungsrätin **Manuela Weichelt-Picard**: Um die Gemeindeaufsicht wahrzunehmen, braucht die Regierung Unterlagen. Sie bittet deshalb um die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

→ Der Rat stimmt mit 38 zu 33 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

- 626 Traktandum 3.1: **Postulat von André Wicki und Manuel Brandenburg betreffend Erhöhung der Polizeipräsenz in bestimmten Quartieren der Stadt Zug vom 19. Dezember 2012 (Vorlage Nr. 2211.1 - 14221)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

- 627 Traktandum 3.2: **Interpellation von Hubert Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug vom 10. Dezember 2012 (Vorlage Nr. 2208.1 - 14213)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

- 628 Traktandum 3.3: **Interpellation von Adrian Andermatt betreffend Tangente Zug/Baar: Optimale Verkehrsführung in Baar vom 13. Dezember 2012 (Vorlage Nr. 2209.1 - 14215)**

Baudirektor **Heinz Tännler** beantwortet die Interpellation mündlich. Er macht folgende Vorbemerkungen:

Die Aussagen im Rahmen der Volksabstimmung betreffend Objektkredit für Planung, Landerwerb und Bau des Projektes Tangente Zug/Baar fussten auf dem Generellen Projekt, welches der Kantonsrat gleichzeitig beschloss. Mit dem Generellen Projekt sollte der im kantonalen Richtplan zum Ausdruck gebrachte verkehrspolitische Wille einer Umsetzung zugeführt werden. Das Generelle Projekt musste sich dabei definitionsgemäss zur Linienführung, zu den Normalprofilen, den Anschlusspunkten sowie zur Kostenschätzung äussern. Mehr nicht.

Nach der Rechtskraft des Objektkredits hat sich die Baudirektion an die Ausarbeitung des Auflageprojekts der Tangente Zug/Baar gemacht. Während dieser Planungsphase unterlag das Strassenbauprojekt ständigen Veränderungen in Bezug auf das Wachstum der Siedlungen, der Agglomeration und des Verkehrs. Dabei wurde die geplante neue Strasse ständig optimiert.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Strategie zur Entlastung der beiden Achsen Zugerstrasse – zugunsten eines leistungsfähigen Feinverteilers – und Ägeristrasse auf Wunsch der Gemeinde Baar erfolgten. Der Kanton ist diesem Begehren gefolgt und hat entsprechende Massnahmen ins Projekt einfliessen lassen. Selbstverständlich durften dabei die übrigen Projektziele nicht ausser Acht gelassen werden, namentlich die Anbindung der Berggemeinden, die Entlastung des Ortskerns der Gemeinde Baar, die bessere Erreichbarkeit der Arbeitsplatzgebiete von Zug und Baar sowie der Schutz der Siedlungsgebiete vor Immissionen. Diese Projektziele wurden an weiteren öffentlichen Interessen, insbesondere am Landschafts- und Ortsbild gemessen und flossen ins Auflageprojekt hinein.

Die öffentliche Auflage des Strassenprojekts erfolgte im Oktober/November 2012. Damit steht fest, dass Anpassungen und Optimierungen am Auflageprojekt nur noch soweit erfolgen können, als die Projektziele in ihrer Gesamtheit weiterhin eingehalten werden können und keine Wiederholung der öffentlichen Auflage verursachen.

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten gestellten Fragen wie folgt:

- Zu Frage 1 («Ist der Regierungsrat bereit, die für eine optimale Verkehrsführung in der Gemeinde Baar erforderlichen Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit auf,

an und neben der Tangente Zug/Baar umzusetzen, wobei diese Massnahmen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Gemeinde Baar und dem Kanton Zug unter Beizug eines unabhängigen, externen Verkehrsplaners zur Zeit erarbeitet werden? »): Der Regierungsrat ist selbstverständlich bereit, unter Federführung des Gemeinderates Baar – das wurde so vereinbart – den mit der kommunalen Motion aufgeworfenen Fragenkomplex gesamtheitlich, aber auch in Bezug auf die Rigi-Strasse zu prüfen, Verbesserungen im Bereich Verkehrslenkung und Sicherheit zu erarbeiten und sich für deren Umsetzung einzusetzen.

- Zu Frage 2 («Ist der Regierungsrat in diesem Zusammenhang auch bereit, allenfalls erforderliche Anpassungen an der heute bestehenden und in der öffentlichen Projekt-auflage publizierten Planvariante vorzunehmen, wobei dies insbesondere auch die Kreisel und Kreuzungen inklusive Signalisation auf der Tangente Zug/Baar betreffen könnte?»): Über diverse Variantenstudien wurden die verschiedenen Zielsetzungen vom Generellen Projekt ins Auflageprojekt überführt und weiterentwickelt. Das vorliegende Auflageprojekt vermag diese Projektziele am besten zu erreichen. Verbesserungen sind selbstverständlich immer noch möglich. Sie dürfen aber – wie bereits dargelegt – nicht dazu führen, dass die öffentliche Auflage der Tangente Zug/Baar wiederholt werden muss.

Nehmen wir das Beispiel Knotengestaltung: Im Variantenstudium wurde insbesondere der Ausgestaltung der Knoten spezielle Beachtung geschenkt. Eine Anpassung der Knotenformen hätte weitreichende Konsequenzen, welche sich infolge zusätzlicher Fahrstreifen im Knotenbereich auf das Ausmass des Landerwerbs, auf das Landschaftsbild sowie auf die Ökologie auswirken würden. Selbstverständlich sind Justierungen und Veränderungen in kleinerem Umfang immer noch möglich. Der definitive Signalisationsplan ist noch in Ausarbeitung. Auch hier sind Anpassungen immer noch möglich. Diese Möglichkeiten gilt es nun auszuschöpfen. Man muss sich bewusst sein, dass wesentliche Anpassungen wohl auf dem gemeindlichen Strassennetz notwendig sein werden.

- Zu Frage 3 («Sollte der Regierungsrat eine der Fragen mit Nein oder mit teilweise Nein beantworten, ersuchen wir um eine detaillierte Begründung. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Zeitpunkt der Abstimmung im Jahre 2009 gemäss den von der Baudirektion zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen der Bevölkerung suggeriert wurde, dass keiner der Tangentenzubringer – Zuger-, Rigi- und Ägeristrasse – mit massgeblichem Mehrverkehr belastet werden und die genannten Massnahmen genau dies bewirken bzw. sicherstellen sollen.»): Der Regierungsrat bejaht beide vorangehenden Fragen. Trotzdem ist an dieser Stelle kurz auf die Verkehrszunahme auf der Rigi-Strasse einzugehen.

Die dem Kanton bereits im Jahre 2008 zur Verfügung gestandenen Verkehrsdaten zeigten bereits damals eine deutliche Verkehrsentslastung auf der Zuger- und der Ägeristrasse. Diese Aussagen wurden mit dem aktuellen Verkehrsmodell 2010 bestätigt. Die Differenzen auf der Rigi-Strasse ergeben sich vor allem im Tagesgang und nicht in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden. In den Spitzenstunden bleiben die Verkehrsbelastungen praktisch gleich. Dies wurde auch in einer persönlichen Besprechung mit dem Interpellanten sauber dargelegt.

Die Zunahme im Tagesverlauf ist einerseits aufgrund der 2010 neu erhobenen Verkehrsdaten (Nordstrasse und Autobahn A4 im Knonaueramt) sowie den damit verbundenen Verlagerungen von Verkehrsströmen und andererseits modelltechnisch begründet. Die Parametrierung des Modells für die parallel führenden Strassen (Nordstrasse, Zuger-/Baarerstrasse, Industrie-/Rigi-Strasse) ist komplex und kann kaum genau abgebildet werden.

Es ist gut möglich, dass sich mit dem neuen kantonalen Verkehrsmodell – voraussichtlich ab Ende 2014 – die prognostizierten Verkehrswerte erneut ändern werden. Daraus erhellt, dass die Ermittlung der Verkehrsbelastung keine exakte Wissenschaft, sondern lediglich eine Prognose ist, welche jeweils von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird.

Eine letzte Klammerbemerkung: Die Aufträge sind erteilt, die Offerten eingegangen, mit den Verkehrsspezialisten werden intensive Abklärungen vorgenommen. Wir werden zeitgerecht, so schnell als möglich entsprechende Massnahmen vorlegen. Wir sind mit Volldampf dran.

Adrian Andermatt dankt dem Baudirektor und seinen Mitarbeitenden für die speditive Beantwortung der Interpellation und für die Bereitschaft, die Sache zusammen mit der Gemeinde Baar nochmals zu analysieren. Gemäss Baudirektion liegt die Grenze dort, wo es zu einer erneuten öffentlich Planaufgabe kommt. Der Votant ist der Meinung, dass man im heutigen Zeitpunkt keine absoluten Grenzen ziehen sollte. Man sollte vielmehr die Analyse des unabhängigen Verkehrsplaners, zusammen mit der Gemeinde Baar und dem Kanton, abwarten. Dann gilt es die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten abzuwägen. Das kann unter Umständen auch zu einer erneuten Planaufgabe führen. Das will niemand, aber man sollte es nicht absolut ausschliessen.

Martin Stuber versteht den Frust in Baar ziemlich gut. Er erinnert daran, dass die Gemeinde Baar die Tangente damals an der Urne abgelehnt hat. Einer der Streitpunkte war die Wirkung der Tangente für Baar selber. Ein anderer Diskussionspunkt hier im Rat war das Vorgehen. Es ging um das zwei- oder einstufige Vorgehen. Das hört der Baudirektor wahrscheinlich nicht gerne – aber der Votant kann ihn auch nicht immer loben. Die Begründung für das zweistufige Verfahren – zuerst Projektierungskredit und dann Baukredit, beides mit Volksabstimmung – bestätigt sich jetzt: Nur wenn man zweistufig vorgeht, wissen die Leute, was sie bekommen. Der Votant ist sich ziemlich sicher, dass die Ablehnung in Baar dann noch deutlicher ausgefallen wäre.

Jetzt wird – durchaus zu Recht – vor allem über die Rigistrasse gesprochen. Es gibt aber noch einen weiteren grossen Knackpunkt, nämlich die Kreuzung Südstrasse/Weststrasse draussen im Neufeld. Diese war schon damals bei der Abstimmung ein grosser Diskussionspunkt. Wir haben damals aufgrund der Zahlen der Baudirektion nachgewiesen, dass diese Kreuzung kollabieren wird, wenn die Tangente geöffnet wird. Jetzt wissen wir, dass schon die Eröffnung der Nordstrasse zu Überlastungen führt, trotz Bypass. Der Votant ist sicher, dass heute nicht zum letzten Mal über die Tangente diskutiert wird.

Baudirektor **Heinz Tännler** will kurz, aber stringent noch zwei, drei Dinge sagen. Er hat Adrian Andermatt versprochen, die Sache Ernst zu nehmen, und das tut er auch. Was aber würde eine öffentliche Auflage heissen? Das Volk hat in der Abstimmung mit 60 Prozent zugestimmt. Wenn das Projekt jetzt verändert wird, dann bedeutet das eine Verzögerung um zwei bis drei Jahre. Dessen muss man sich bewusst sein. Wir werden aber Resultate bringen. Man muss auch auf der Gemeindestrasse, im gemeindlichen Perimeter arbeiten, und dort bringen wir die Resultate hin. Wir sind aber auch flexibel in unserem Bereich und werden das tun, was notwendig ist.

Frust in Baar – das hat Martin Stuber etwas absolut ausgedrückt. Dass die Tangente in Baar abgelehnt wurde, ist zu respektieren, aber die Differenz betrug etwa 300 Stimmen; das Stimmenverhältnis lag – wenn sich der Baudirektor richtig erinnert – bei etwa 3100 zu 3400 Stimmen. Die Tangente wurde also nicht grossmehrheitlich abgelehnt. Und es war der Wunsch der Gemeinde, den Verkehr von der Ägeristrasse und der Baarerstrasse zu verlagern. Darunter hat die Rigistrasse – sagen wir es mal so –

etwas gelitten. Es war also die frustrierte Gemeinde Baar, die uns auf diesen Weg geführt hat. Wir haben diesen Wunsch aufgenommen und versuchen, ihm zu entsprechen. Das zweistufige Verfahren wird immer wieder ins Spiel gebracht. Der Baudirektor warnt davor, weil dann – so wagt er zu behaupten – keine Infrastrukturen mehr gebaut werden. Da geht es in den Projektierungskredit: schon da eine Riesendiskussion, Volksabstimmung und so weiter, und am Schluss wird über Randsteine abgestimmt – in einem Zeitrahmen von fünf bis zehn Jahren ist das Parlament beschäftigt und muss sich mit Theorien auseinandersetzen. Der Baudirektor warnt vor der Annahme, dass das zweistufige Verfahren besser sein soll.

Die Kreuzung Südstrasse/Weststrasse ist nicht überlastet; zumindest hat der Baudirektor keine diesbezüglichen Rückmeldungen. Überlastet ist in den Stosszeiten allenfalls die Nordstrasse. Wir haben immer gesagt, dass der Knoten Süd-/Weststrasse bei der Eröffnung der Tangente funktioniert. Dass es zu gewissen Zeiten allenfalls Rückstaus geben wird, soll nicht bestritten werden. Wenn wir aber gar keine Strassen und keine Tangente bauen, wenn wir die Nordstrasse nicht gebaut hätten und keinen Stadttunnel bauen würden, dann versaufen wir im Verkehr. Der Baudirektor ist mit seinem Vorredner einig, dass wir zu viel Autoverkehr haben. Da müssen wir halt dafür besorgt sein, dass die Infrastrukturen einigermaßen bereitstehen und diesen Verkehr schlucken können.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

629 Traktandum 3.4: **Eingabe T.B. betreffend Ambulanter Psychiatrischer Dienst (APD)**

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 an den Kantonsrat des Kantons Zug hat T.B. aus S. Fragen zum Ambulanten Psychiatrischen Dienst gestellt. Der Landschreiber hat diese Eingabe gemäss (§ 19 Abs. 2 Bst. b der Geschäftsordnung des Kantonsrates direkt an die Justizprüfungskommission zur Prüfung weitergeleitet.

Der Vorsitzende dankt dem Rat für die engagierte und konzentrierte Mitarbeit.

630 **Nächste Sitzung**

Donnerstag, 28. Februar 2013 (Ganztages Sitzung)